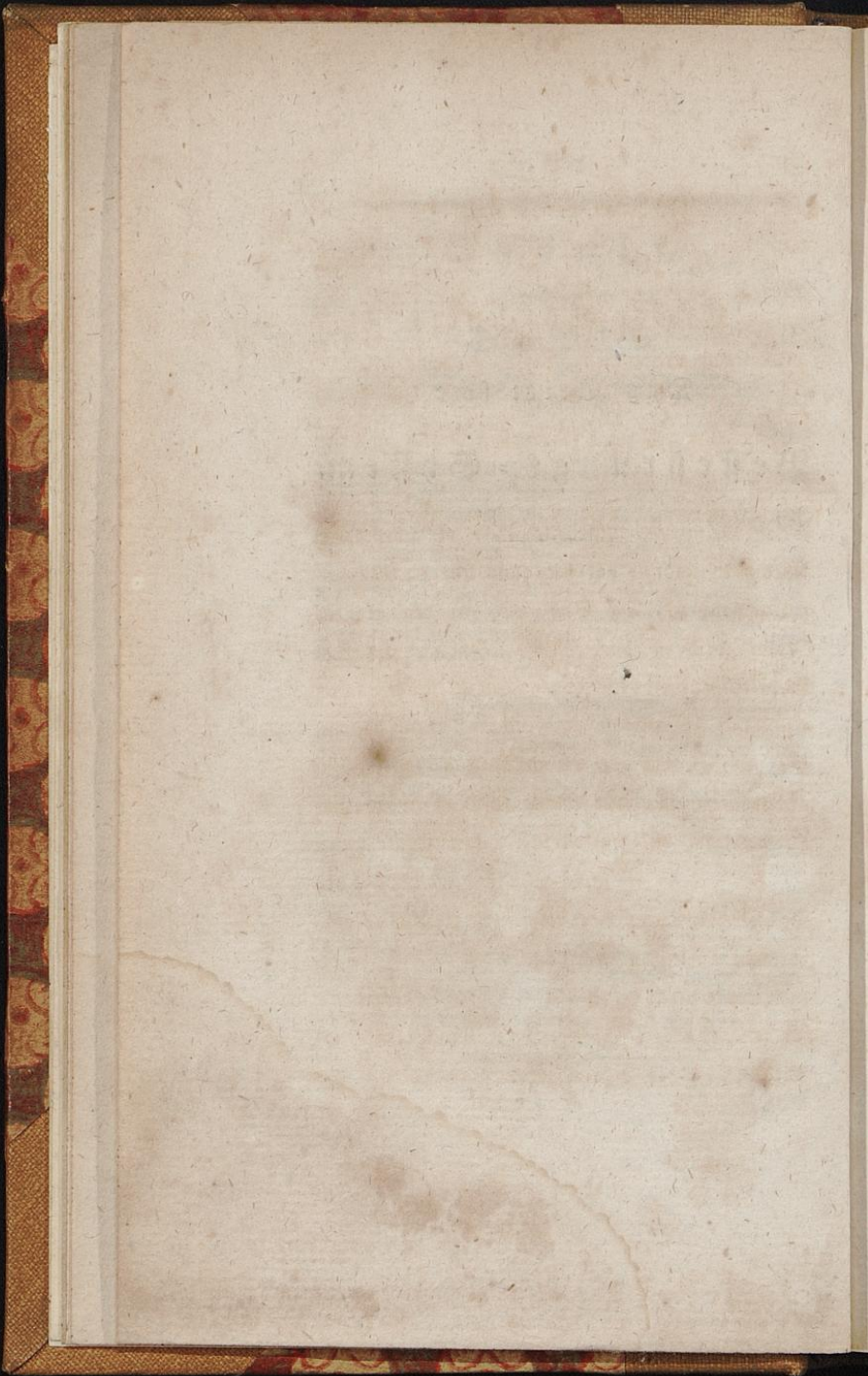


Das Britische  
Besteuerungssystem.

---

[ 1 ]



---

## Erster Abschnitt.

Von dem Britischen Steuer-Systeme selbst.

---

### Einleitung.

---

Adam Smith's unsterbliches Werk über den Nationalreichthum hat in ganz Europa Anhänger gewonnen. Die Verehrung für den großen Mann wird in dem Maße wachsen, als der Sinn für individuelle Selbstständigkeit, für freie menschliche Thätigkeit zunimmt; sie wird abnehmen, wo gewaltsame Einwirkung der Herrscher als alleinige Weisheit erscheinen muß, oder wo Theoretiker, unfähig die vielfachen Erscheinungen des Lebens in ihrer Mannichfaltigkeit und Wechselwirkung zu begreifen, lieber mit todtten Formeln Götzendienst treiben.

Damit soll keinesweges behauptet werden, das unaufhörliche Abschreiben, Excerpiren und Wiederkäuen der Lehren jenes Mannes sey be-

\*

sonders verdienstlich oder ergeßlich; — oder gar, es sey unmöglich, nach ihm irgend wichtige eigenthümliche Ideen über die Staatswirthschaft zu erzeugen: — im Gegentheil möchte ein Werk, das die realistische, die physikalische Seite so bearbeitete und darstellte, wie Smith vorzugsweise die ideelle, die ethische Seite behandelt hat, eine sehr nöthige und würdige Ergänzung für die gesammte Wissenschaft werden. —

Wenn nun aber auch die Theorie noch nicht als vollendet erscheint, so ist sie doch der Praxis auf mehrfache Weise zuvorgeeilt. Man hat es nicht der Mühe werth geachtet, die letztere kennen zu lernen; man hat der überaus wichtigen Belehrungen entbehrt, welche aus ihr für die Theorie entspringen, und deshalb die wunderlichsten Mißgriffe bei Anwendung der letzteren auf die wirkliche Welt begangen. —

Nirgends zeigt sich die Nothwendigkeit gegenseitiger Aushülfe und Berichtigung deutlicher, als bei der Lehre von den Abgaben und der Besteuerung; wenn hier die verschiedenen Sekten der Theoretiker und Praktiker gegen einander

aufstreten, so entsteht ein unverständiges und unverständliches Hin- und Wieder-Sprechen, noch ärger als bei dem Thurme zu Babel. Für Wenige ist das Pfingstfest und die Gabe nachgekommen, alle diese Sprachen zu verstehen und eine Concordanz zu bilden, wo Principe und ärtliche und zeitliche Verhältnisse nicht in offener Fehde gegen einander sind. Entfernt von der Annahme diese Fehden schlichten zu wollen, ja entfernt von dem Glauben an den ewigen staatswissenschaftlichen Frieden; hoffe ich, daß es keiner Parthei unlieb seyn wird, nach manchem Theoretischen aus England, auch ein Wort über die Britische Praxis zu vernehmen.

Einige glauben, Britannien sey groß geworden durch Befolgung von Adam Smith's Grundsätzen; Andre, trotz und im Widerspruche mit dessen Grundsätzen. Beide haben wohl Recht und Unrecht, wie die Darlegung näher ergeben wird. Gern hätte ich, der Theorie zu Liebe, alle Britischen Steuern nach einem wissenschaftlichen Grundsätze geordnet: allein es schien mir unmöglich; und vielleicht findet man

deshalb Jemand, der weniger in der Praxis befangen ist, als ich, das ganze Steuer-System verwerflich. Das kurze, allein seligmachende Glaubensbekenntniß der Physiokraten darf sich in so bunter, mannichfaltiger Gesellschaft gar nicht produciren. Smith's Abtheilungen nach den Quellen des Einkommens und der Besteuerung des Ausgabe-Capitals sind vortreffliche Scheidungsmittel zur Feststellung der Bestandtheile; allein wo die Abgaben in der Folge ihres natürlichen Lebens auftraten, sind jene Bestandtheile noch untrennbar vereint. Büsch's Verzeichniß der Steuern auf Erwerb, Besiß und Genuß, scheint sich am leichtesten mit der Praxis des Lebens vertragen zu wollen; allein man vergleiche nur die Englischen Taren, um sich zu überzeugen, daß eine Aufzählung nach jenem Princip höchst erzwungen ausfallen müßte. Ich gebe deshalb folgende praktische Eintheilung:

Die Britischen Staats-Einkünfte sind

- I. von der Bewilligung des Parlaments unabhängig;
- II. von der Bewilligung des Parlaments abhängig.

Zu jenen gehören:

- A. die Einkünfte von Domainen;
- B. die Einkünfte von einigen Regalien.

Beide flossen sonst in die Privatkasse des Königs, jetzt aber auch in die Staatskasse.

Zu diesen gehören:

1. Steuern, die von dem Parlament für immer bewilligt sind (permanent taxes);
2. Steuern, welche jährlich bewilligt werden (annual taxes);
3. Steuern, welche bei außerordentlichen Vorfällen, oder zu außerordentlichen Zwecken, gewöhnlich für gewisse Zeiträume, bewilligt sind.

Die permanenten Zaren begreifen unter sich Stempel, Zölle, Accise, fixirte Abgaben, besonders von mehreren Gegenständen des Luxus, oder die sogenannten assessed taxes.

Die jährlichen Zaren sind zum Theil als feststehend zu betrachten, obgleich das Parlament jährlich den alten, darüber erlassenen Akten aufs neue Gesetzkraft verleiht: so die Landtare und die Malztare; andre werden mit der

ältern beständigen Steuer gehoben: so die neueren Abgaben vom Malze; weshalb ihrer dort Erwähnung geschehen soll.

Die außerordentlichen Steuern haben zum Theil so specielle Zwecke, daß ich sie übergehen kann, wie die für Convojen während des jetzigen Krieges; oder sie betreffen die ganze Nation, wie die Einkommensteuer.

Ich will zuvörderst der vom Parlament unabhängigen Einnahmen der Domainen und Regalien; dann der von dem Parlament abhängigen Steuern in folgender Ordnung erwähnen:

I. Post.

II. Stempel.

III. Zölle und Accise.

a. Allgemeine Vorschriften über die Verwaltung.

b. Von den Zöllen und der Accise selbst.

IV. Grundsätze über die Verwaltung und Erhebung der Landzins.

V. Von den fixirten Zinsen (assessed taxes).

VI. Von der Einkommensteuer.

---



## I.

### Von dem Brittischen Steuer-Systeme selbst.

#### A. Von den Domainen.

Die Könige von England besaßen im Mittelalter, gleich allen übrigen Europäischen Regenten, bald mehr bald weniger Domainen: sie mehrten sich durch Heimfall von Lehnen oder Confiscationen; sie minderten sich durch Verleihung oder Verpfändung, je nachdem militärisches oder finanzielles Bedürfniß vorzüglich drängte. Vor Heinrich VII scheint keine staatswissenschaftliche Idee das Verfahren eines Königs geleitet zu haben; erst dieser — nachdem mancher große Baron in den Kämpfen der weißen und rothen Rose gefallen war — an Domainen reiche König, faßte den Entschluß, diese Besitzungen zu zertheilen und einzelnen Eigenthümern zu überlassen. Durch diesen Entschluß, durch die spätere Zertheilung vieler geistlichen Güter während

der Reformation, durch tausend Ursachen, welche die gleiche Maßregel den größeren Gutsbesitzern oft heilsam erscheinen ließen, entstand die zahlreiche Classe der Freigutsbesitzer (freeholders): ein fester Grund und Stamm der Englischen Freiheit und Verfassung selbst, ein Hauptmittel zur Weckung der vielfachsten Thätigkeit. Der Uebergang so vieler Domainen in Privathände hob alle Beschwerde und Willkühr der eignen Administration, die Unsicherheit welche bloße Zeitbesitzer drückt, die Veranlassung das Interesse einzelner Gewerbezweige andern nachzusehen, welche weniger genau mit dem Staatsoberhaupte in Verbindung stehen, das fehlerhafte Verhältniß, wonach der Regent zugleich der größte Grundbesitzer ist. Freilich ist es auch wohl Einzelnen in England von Zeit zu Zeit eingefallen, darüber zu klagen, daß der Staat nicht große Ausgaben von Domainen-Einkünften bestreiten könne; allein Theorie und Erfahrung führten überwiegend zu der Gewißheit, daß das Daseyn der Domainen die gesammte Einnahme der Nation, wovon zuletzt jede Ausgabe bestritten werden muß, ver-

rindert haben würde, und daß alles Eigenthum und Einkommen jedes Bürgers Staats-Domaine ist; nur auf eine Weise, die von jener rohen Ansicht durchaus abweicht.

Ist sind, Theils durch jene preiswürdige Maßregel Heinrichs VII, Theils durch Veranlassungen, die an sich weniger gut, aber in den Folgen gleichfalls heilsam waren, die Domainen so geschmolzen, daß nur noch einzelne Ländereien und Forsten dazu gerechnet werden, welche sehr geringen Ertrag geben.

#### B. Von den Regalien.

Hieher lassen sich unbedeutende Sporteln für Ausübung der Gerichtsbarkeit, Einkünfte von herren- und erblosen Gütern, ein Theil der gefundenen Schätze, und endlich einige Hebungen von ehemals päpstlichen Anrechten zählen. So wie man aber in England nicht daran glaubt, daß der Regent Grundeigenthümer seyn müsse; so weiß man auch nichts von der Lehre, daß oberpolizeilicher Rücksichten wegen, der Staat allein dieses oder jenes Gewerbe treiben könne und müsse.

Noch weniger ist man mit der Meinung befaßt, der Staat müsse, bloß um Einkünfte zu ziehen, mit einzelnen Gegenständen, etwa mit Taback, Salz, Porzellan u. s. w. handeln. Das Münzrecht hat der Staat sich aus zureichenden Gründen vorbehalten; allein wir Deutschen werden es kaum ein Regale nennen wollen, da es nicht allein nichts einbringt, sondern — weil, wohl mit Unrecht, gar kein Schlagschatz genommen wird — selbst Ausgaben verursacht.

Privat-Lotterien sind verboten; der Staat kann am besten ohne Betrug von der Sucht der Menschen, ohne Thätigkeit zu erwerben, Gewinn ziehen. Die Größe des Einsatzes bei der Englischen Staatslotterie hindert übrigens jeden nachtheiligen Einfluß auf die ärmere Classe der Bewohner.

#### 1. Post.

Nur die Briefpost ist in Britannien ein Institut des Staats. Jeder der hierbei einen Dienst erhält, muß schwören, keinen Brief zu öffnen oder zu veruntreuen, bei 20 l. Strafe,

und Verlust des Amtes. Die schwerere Criminal-Strafe, selbst gegen bloße Mitwisser oder Helfer, tritt hinzu, wenn Geld oder Geldeswerth dabei untergeschlagen worden ist. Ein halbes Loth oder  $\frac{1}{2}$  Unze ist das Gewicht eines einfachen,  $\frac{1}{2}$  Unze eines doppelten,  $\frac{1}{3}$  Unze eines dreifachen Briefes, und so fort in steigendem Verhältniß. Das Porto beträgt für

a) einen einfachen Brief auf 15 Meilen		3 d.
	30	4
	50	5
	80	6
	120	7 u. s. w.
b) einen doppelten — — 15		6
	30	8
	50	10
	80	1 s. —
	120	1 2 u. s. w.
c) einen dreifachen — — 15		9 d.
	30	1 s. —
	50	1 3
	80	1 6
	120	1 9 u. s. w.

d) einen vierfachen Br. auf 15 Engl. M. 1 s.

30    "    1   4 d.

50    "    1   8

80    "    2   —

120   "    2   4. u. s. w.

Nach Irland kostet, über dieser Tare,

ein einfacher Brief 2 d.

ein doppelter       4

ein dreifacher      6

ein vierfacher      8

Ein einfacher Brief nach Portugall oder dem Britischen Amerika kostet 1 s., ein doppelter 2, ein dreifacher 3 s., u. s. w.

Nach andern nicht Britischen Ländern, wird, außer dem inländischen Porto, bezahlt für den einfachen Brief 4 d., für den doppelten 8 d., und so immer 4 d. mehr. Für obiges Porto werden in England, wenn man auf einer Poststation wohnt, die Briefe auch in's Haus geschickt; dagegen findet specielle Uebereinkunft wegen der Vergütung Statt, wenn der Empfänger nicht an der Poststraße wohnt. Nur in London und einigen andern großen Städten über:

nimmt die pennypost dies Geschäft; sie hat ihre besondere Tare und darf nicht über 4 Unzen schwere Briefe befördern. Privatpersonen welche sich mit Versendung von Briefen abgeben, trifft eine bedeutende Geldstrafe; dagegen ist es erlaubt, reisenden Freunden Briefe anzuvertrauen, den Fuhrleuten und Schiffern neben den Waaren Briefe ohne Bezahlung mitzugeben, endlich, Briefe nach Belieben mit Boten zu versenden. Nicht bezahltes, oder nicht richtig abgeliefertes Postgeld wird von dem Friedensrichter beigetrieben, und geht allen Privatschulden vor. Die Briefpost zahlt weder Chaussee-Geld, noch Zoll. Der Postknecht, welcher nicht bei dem Felleisen bleibt, einem Andern zu fahren oder zu reiten erlaubt, oder die Briefe nicht in einer Stunde 6 Englische Meilen befördert, kommt auf 14 Tage bis 4 Wochen in's Arbeitshaus: — bis 2 Monat, wenn er sich unterstanden hat, für seine Rechnung Briefe mitzunehmen.

Für jedes gestellte Pferd zur außerordentlichen Fortschaffung von Briefen, nach Art unsrer Staffetten, so wie zum Reiten, wird für die

Weile gezahlt 3 d., und im letzteren Falle für den Begleiter und das zweite Pferd 4 d. — Alsdann darf man 80 Pfund Gepäck frei mitnehmen.

Vermuthet der Postmeister verbotene Waaren in einem Packete, so bringt er es zu einem Friedensrichter der Graffschaft, oder zu der ersten Magistratsperson des Ortes. Hier wird ein nicht über 2 Zoll langer Einschnitt gemacht; und falls sich ergiebt, daß der Verdacht ungegründet gewesen ist, das Packet wieder verschlossen und ein Attest über das Geschehene beigefügt. Im entgegengefesten Falle öffnet man das Packet ganz, zerstört die Waare, und sendet den Brief mit beigefügter protokollarischer Erklärung an den Ort der Bestimmung.

Portofrei sind:

- a. die Briefe an und von dem König;
- b. die, welche höhere Behörden senden und empfangen;
- c. an und von Parlamentsmitgliedern; diese jedoch nur unter mehreren Beschränkungen: so dürfen sie nicht über 1 Unze schwer seyn;

Keiner



Keiner darf täglich mehr als 10 Briefe frei absenden und 15 empfangen; die Aufschrift der abgehenden Briefe muß von dem Parlamentsgliede selbst seyn.

d. Soldaten oder Seeleute, welche Briefe absenden oder empfangen, zahlen nie mehr als einen d.; doch müssen die gehörigen Atteste vom Befehlshaber über Namen, Regiment, Schiff u. s. w. beigelegt seyn.

Die fahrende Post, die Postkutschen und die Packetboote werden nicht vom Staate selbst unmittelbar gehalten; sie sind aber gewissen Abgaben unterworfen, und stehen unter polizeilicher Aufsicht. Jeder, welcher Pferde, oder Wagen, oder beides, stationenweise verleihen will, muß dazu jährlich einen Erlaubnißschein, eine Licenz lösen, welche 5 s. kostet, und von zwei Stempel-Commissarién ausgestellt wird. In dieser Licenz ist der Ort woher, der Ort wohin man verleihet, die Entfernung beider, und bei Postkutschen, zur Vermeidung mancher Gefahr, auch in polizeilicher Hinsicht, die Zahl der, besonders auf der Außenseite, aufzunehmenden Passagiere

ausgedrückt. Nachlässige Postknechte, oder viele mehr Kutscher der licentirten Kutschen, welche umwerfen, müssen 2 bis 5 l. Strafe erlegen; oder, an ihrer Stelle, wenn sie unvermögend sind, der Eigenthümer des Postwagens. Die Eine Hälfte der Strafe erhält der Denunciant; die andre der Aufseher der Straßen, zur Verbesserung derselben.

Von jeder Postkutsche werden für die Meile 2 d. Stempelgeld bezahlt; von jedem Post- oder Miethspferde entrichtet der Miether für die Meile 1½ d. Ist die Entfernung nicht bestimmt, so rechnet man für den Tag 1 s. 9 d. oder 14 Meilen. Nach diesen Sätzen findet jedoch keine Vermietung über 28 Tage Statt; bei längeren Zeiträumen treten andre Bestimmungen des Stempeldicts ein, und es müssen darüber, dem gesetzlichen Schema gemäß, besondere Nachweisungen gehalten werden. Wenn man Knechte mit den Pferden und Wagen verleihet, so tritt neben obiger Abgabe nicht die fixe Steuer von den Knechten ein, wohl aber, wenn sie ohne Pferde und Wagen vermietet werden. Die jährliche

firte Abgabe (assessed tax) von 8 l. 8 s. für den Wagen wird aber, außer jenen Stempeln, stets besonders entrichtet. Die Vermieher erhalten nämlich eine Quantität Steuerzettel (tickets), welche sie den Miethern zur Berichtigung der Abgabe zustellen; sie halten darüber Buch, und liefern der Stempelbehörde die Wochenzettel mit dem Gelde ab. Sie müssen vorher Caution stellen, und schwören, die Zettel richtig auszutheilen und die Einnahme zu berechnen; sie erhalten 3 d. vom Pfunde, als Vergütung für ihre Bemühung. Es ist untersagt, Zettel welche auf Tage lauten zu nehmen, sobald die Meilenzahl und der Wechsel der Stationen bestimmt ist. Ohne Steuerzettel wird niemand beim Schlagbaum der Chaussees oder an den Thoren durchgelassen; sie werden daselbst ausgewechselt und von den Thorhütern oder Chaussee-Einnehmern dem Steuereinnehmer abgeliefert. Die erstern erhalten 3 d. vom l. für jenes Geschäft. Wo es an Chaussee-Häusern, oder überhaupt an Gelegenheit fehlt, jene Steuerzettel auszutauschen und zu controlliren, können die Hebungs-

\*

Commissarien dazu die nöthigen Anstalten treffen lassen. In alle Postkutschen muß der Eigenthümer seinen Namen schreiben; an das Haus oder den Stall ic. dagegen: „licentiirt zur Verleihung von Postpferden.“ Alle Friedensrichter, Constables, kurz, alle öffentliche Beamten, sind angewiesen, jede zur Handhabung der Vorschriften der Postordnung nöthige Hülfe zu leisten. Auf Uebertretung dieser Vorschriften stehen viele Geldstrafen; die Eine Hälfte derselben erhält der König, das heißt der Staat; die andre Hälfte der Demunciant; und jener das Ganze nur in dem Falle, wenn die Sache nicht sechs Monathe nach der That anhängig gemacht worden ist. Ueber Strafen von mehr als 50 l. erkennt der königliche Gerichtshof in Westminster; über geringere ein Friedensrichter. Von diesem geht die Appellation an die Quartal-Sitzungen zur Final-Entscheidung: trifft die nächste dieser Sitzungen schon sechs Tage nach dem ersten Urtheil ein, so wird erst in der folgenden über die Sache gesprochen.

C. Verpachtung dieser Einnahme.

Die Stempel-Commissarien dürfen, im Auftrage der Commissarien der Schatzkammer, jene Einnahmen von Postkutschen und Postpferden, nach öffentlicher Verkündung durch die Zeitungen, für angemessen begränzte Districte an den Meistbietenden verpachten. Die Pachtperiode ist nie länger als drei Jahr, und die sechsmonathliche Kündigung des Contrakts wird stets vorbehalten. Nach den Einnahmen der letztvergangenen Jahre wird die geringste Summe ausgemittelt, für welche der Zuschlag erfolgen darf. Der Meistbietende stellt Caution, und erhält das Recht zur Einhebung, und zur Anordnung aller gesetzlichen Maßregeln. Niemand der selbst Pferde oder Wagen verleihet, darf an solcher Pachtung der Gefälle Theil nehmen. —

2. Stempel.

Im Jahre 1804 wurden die alten Stempelgesetze durch ein neues Edict berichtigt und geordnet; allein noch immer ist eine außerordentliche Menge von Gegenständen nach man-

nichfaltigen Sätzen und näheren Bestimmungen dieser Abgabe unterworfen. Besonders greifen diese Bestimmungen ein in die feinsten Verhältnisse der Englischen Gerichtsverfassung, welche hier nicht dargestellt werden können. Es genügt deshalb, eine Uebersicht von den Haupt-Klassen der Stempel zu geben und nur einzelne merkwürdige Abgabefälle herauszuheben.

1. Gerichtsstempel (Law-stamps), bei Uebernehmung gerichtlicher Würden, und bei Verhandlungen in Civilprozessen, nach sehr mannichfaltigen Sätzen.
2. Geistliche Stempel, bei Verhandlungen vor geistlichen Gerichten, und bei Uebernahme geistlicher Würden.
3. Admiraltätsstempel, bei Verhandlungen vor dem Admiraltätsgericht und dem Gerichte der fünf Häfen (Cinque-ports).
4. Vertragstempel. Dahin gehören:
  - a) verpflichtende Instrumente bei Pachtungen, Miethen, Bestätigungen, Schenkungen, Ernennungen u. s. w.. Für die ersten 30 Seiten, die Seite zu 72 Worten gerechnet, wird

gezahlt 1 l. 10 s.; für jede 15 folgenden  
Seiten von gleicher Beschaffenheit 1 l.

b) Schuld- und Pfandverschreibungen  
auf dingliche oder persönliche Sicherheit.

Beläuft sich die Summe bis

auf 100 l., so kostet der Stempel 1 l. 10 s.

100 l. bis 300 l.    "    "    "    2

    bis 500       "    "    "    3

    bis 1000      "    "    "    4

    bis 2000      "    "    "    5

u. s. f. steigend, bis 20000 l., welche 20 l.

zahlen; weitere Erhöhung findet nicht Statt.

Enthält ein solches Instrument mehr als  
30 Seiten, so tritt hier gleichfalls die schon  
erwähnte Erhöhung besonders ein.

c) Verschreibungen in Wechselform  
(bonds), wozu z. B. Scheine gehören,  
welche das Versprechen enthalten, gestundete  
Abgaben nach einer bestimmten Frist zu zah-  
len. Der Stempel beträgt

    bis 100 l.      "    "    "    1 l.

    bis 300       "    "    "    1 10 s.

bis 500 l.    1    0    1    2 l.

bis 1000    1    1    1    3

u. s. w. Ueber 20 l. von 20000 l. steigt  
der Stempel nicht.

d) Verträge wegen Annahme von Lehrlin-  
gen (indenture of apprenticeship), wenn  
die dafür versprochne oder gezahlte Summe  
nicht über

10 l. beträgt    1    1    1    15 s.

bis 20    1    1    1    1 l. 10

bis 50    1    1    1    2 — 10

bis 100    1    1    1    5

bis 300    1    1    1    12

über 300    1    1    1    20

e) Uebertragung von Capital (stock)  
in irgend einer Gesellschaft; — die Bank,  
Südsee Compagnie, und die Capitale aus-  
genommen, welche in den Fonds des Staates  
stehen (stocks in government funds).

Bei jeder Uebertragung bis

100 l. beträgt der Stempel 1 l. 10 s.

bis 200    1    1    1    2



bis 300 l.    /    /    /    /    2 l. 10 s.

bis 400    /    /    /    /    3

und so steigend bis 10000 l., welche 20 l.  
entrichten.

f) Policen bei Feuer- und Schiffsversicherun-  
gen, nach sehr mannichfaltigen näheren Be-  
stimmungen. Endlich gehören hieher

g) Stempel für Ertheilung von Aemtern,  
Würden, Privilegien, &c.

5. Stempel der Licenzen für Händler, Details-  
händler, Verkäufer von geheimen, jedoch ap-  
probirten, Arzneien, desgl. Licenzen für die Ver-  
käufer von Lotterieloose, für die Vermiether  
von Pferden und Wagen, u. s. w.

6. Stempel von Zeitungen, die nicht über eine  
gewisse Länge und Breite haben dürfen, von  
Pamphleten die nicht über einen Bogen bes-  
tragen, von Kalendern und allen Schriften  
welche die Stelle der Kalender vertreten oder  
dieselben zugleich enthalten: nur Bibeln und  
gewöhnliche Gebetbücher ausgenommen, wenn  
ihnen gleich ein Kalender beigelegt ist.

7. Handelsstempel. Dahin gehören:

a) wechselfmäßige Anweisungen, unter näheren Beschränkungen.

b) Wechsel welche lauten zwischen

40 s. und 5 l. 5 s.,	zahlen	8 d.
von 5 l. 5 s. bis 30 l.	„	1 s. 6
his 50 l.	„	2 —
his 100	„	3 —
his 200	„	4 —
his 500	„	5 —
his 1000	„	7 —
über 1000	„	10 —

Befreit von diesen Abgaben sind:

- a) alle Anweisungen und Trassirungen auf einen Bankier, welcher nur zehn Meilen entfernt wohnt;
- β) alle Anweisungen und Noten, ausgestellt von Officianten, zum Behuf der Armee, der Flotte, des Proviantwesens, u. s. w.;
- γ) alle Wechsel und Noten der Bank von England, unter der Bedingung, daß sie jährlich die dafür festgesetzte runde Summe von 32,000 l. wirklich abzahlt. (Aus dies

fer Vergleichssumme läßt sich auf die unger  
mein großen Geschäfte der Bank schließen.)

c) Quittungen für empfangenes Geld. Von

2 bis 10 l.	werden gezahlt	2 p.
bis 20	„ „	— 4
bis 50	„ „	— 8
bis 100	„ „	1 s.—
bis 200	„ „	2 —
bis 500	„ „	3 —
über 500	„ „	5 —

Ausgenommen sind:

- a) Quittungen über Gold;
- β) über öffentliche Stocks, desgleichen über  
Stocks der Bank, der Ostindischen oder  
Südsee Compagnie, welche verkauft  
werden;
- γ) Quittungen über Geld, das in der Bank  
oder bei Bankiers deponirt war;
- δ) Quittungen auf die Rückseite von Wech-  
seln geschrieben, welche schon einem andern  
Stempel unterworfen sind;
- ε) Quittungen, hinter die bereits gestempel-  
ten Verträge geschrieben;

2) Quittungen über bezahlte öffentliche Abgaben, u. s. w.

Diese Stempel zahlt in der Regel der Aussteller der Quittung; — Quittungen ohne Stempel beweisen vor Gericht nicht.

3. Stempel für Bestätigung und für vidimirte Abschriften von Testamenten, desgl. für Autorisationen der Behörden zur Administration irgend eines Vermögens (stamps on probates of will, or letters of administration for any estate). Wenn der Betrag zwischen

20 und 100 l. ist, so gilt der Stempel 10 s.

bis 200 " " 2 l. —

bis 300 " " 5 —

bis 450 " " 8 —

und so fort, sehr rasch anwachsend. So geben

1000 bis 1500 l. 30 l.

20,000 — 25,000 210

100,000 — 125,000 1,200

400,000 — 500,000 5,000

über 500,000 6,000

Die Erben von Matrosen oder Soldaten, die

im Kriege umgekommen sind, zahlen diese Abgabe nicht.

9. Erbschafts-Stampel (stamps on legacies).

Die Größe dieser Abgabe hat oft gewechselt. Ist muß von der reinen Erbschaft, d. h. für das wirklich (nach Abzug der Schulden, Begräbniskosten, Lasten) empfangene Geld oder Gut gezahlt werden:

- a) von der Witwe und von Mitgliedern der königlichen Familie, die bedacht worden sind,                   :                    nichts.
- b) von Descendenten für 100 l.            1 l. s.
- c) von den Brüdern, Schwestern und deren Descendenten                   .                   .                    2    10
- d) von Vater- und Mutter-Brüdern oder Schwestern, und von deren Descendenten                   :                   :                    4    —
- e) von den Brüdern und Schwestern des Großvaters und der Großmutter, und von deren Descendenten                    5    —
- f) von allen entfernteren Verwandten und von Fremden                   :                   :                    10    —

Das Vermächtniß einer jährlichen Rente für immer oder auf Lebenszeit wird nach gesetzlichen Tafeln zu Capital berechnet. Den Werth der Grundstücke müssen bei entstandenen Zweifeln die Commissarien für die Landtaxe ausmitteln. Legate von Büchern, Gemälden, Medaillen u. s. w. an Schulen oder ähnliche Corporationen sind frei von der Abgabe. Die Stempel-Commissarien vertheilen gedruckte Formulare, zur Bescheinigung der empfangenen Erbschaft, und heben die gesetzlichen Eukimen.

10. Stempel für edle Metalle.

Für jede Unze verarbeitetes Gold 16s.

— — — Silber 1—3d

Ausgenommen sind von der Besteuerung: Uhrgehäuse, Ketten, Halsbandknöpfe und Schloßchen, Filigranarbeit, Hemdenknöpfe, Medaillen, Mundstücke oder Röhren an porzellanenen und fayancenen Theeköpfen, Beschläge die nicht über 10 penny wiegen, und andre silberne Waaren unter 5 penny Gewicht. Die letztere Regel hat aber wieder mehrere Aus-

nahmen; denn viele dahin gehörige Objecte sind dennoch besteuert: z. B. Petschafte, Schuhschnallen, Theelöffel, Theebüchsen, u. s. w.

Bei der Ausfuhr wird der Stempel größten Theils, aber doch nicht ganz, vergütet.

II. Unter vielfachen andern Stempeln erwähne ich nur den auf Spielfarten mit 2 s. 6 d. vom Spiele; vom Paar Würfel 1 l.; ferner von Hüten nach verschiedenen Sähen, von Kennpferden, u. s. w.

Zu den wichtigern allgemeinen Vorschriften gehören:

- a) Wenn Jemand Stempel voraus bezahlt, oder wenn die zu zahlende Summe in gewissen Fällen sehr groß wird, so finden Procente als Vergütung, Statt.
- b) Armen- und Soldatensachen sind stempel frei.
- c) Unter dem Vorwande, als gehöre die Sache unter zwei Rubriken, soll nie ein doppelter Stempel gefordert werden.
- d) Das Nachstempeln auf schon beschriebenes Papier ist verboten.

- e) Der Denuncianten: Antheil der sehr mannichfaltigen Strafen darf nie die Hälfte übersteigen; den Rest bezieht der König. Die Strafe kann niedergeschlagen werden, wo die Fehler und die Umgehung der Stempel nicht vorsätzlich geschehen sind.
- f) Der Friedensrichter urtheilt über die Verpflichtung, Geldstrafen zu erlegen; die Appellation geht an die Quartal: Sitzungen.

### 3. Zölle und Accise (Customs and excise.)

Die Begriffe von Zoll und Accise sind in England so wenig wie in andern Ländern wissenschaftlich streng gesondert und danach Hebung und Administration vertheilt; denn wenn man auch nicht Geleits- und Wegegeld mit eigentlichen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen verwechselte, so waren die letzteren doch oft nur Consumtions- Steuern, die man von der fremden Waare, zahlbar vom Inländer, oder von der einheimischen Waare, zahlbar vom Ausländer, erhob. Bisweilen wird selbst gleichzeitig und von demselben

ben



ben Object Zoll und Accise gehoben, welche Abgaben sich nur in der Berechnungsart unterscheiden, nicht in ihren Wirkungen, wonach sie den Consumenten treffen. Ja, das Letztere möchte ganz allgemein behauptet werden können, wenn es nicht bedenklich schiene, alles was bei der Ausgabe, und nicht unmittelbar bei der Einnahme, für den Staat gezahlt wird, Consumtions-Steuer zu nennen. So dürfte eine Abgabe von Fabrication der Mauer- und Dachsteine, von Fabrication des Glases, welche in den Britischen Gesetzen als Accise erscheint, verglichen mit einer Abgabe von Bier, Branntwein u. s. w., nur un- eigentlich für Consumtions-Steuer gelten können. Nicht minder scheint die praktische (nicht wissenschaftliche) Erklärung von Stempelabgaben nicht auf Abgaben von der Fabrication der Hüte u. s. w. passen zu wollen; denn eben so gut könnten diese zur Accise, die obigen von Glas und Mauersteinen aber bei veränderter Hebungart zu den Stempeln übergehen. Ich muß mich deshalb, und aus den in der Einleitung berühr-

ten Gründen, lediglich an die jetzt wirklich bestehende Einrichtung halten, und zuerst

#### A. Von den Zöllen im Allgemeinen

reden. Schon von den ältesten Zeiten her fanden Zölle Statt: neue wurden eingeführt, wenn es das Bedürfniß und richtige oder falsche Handelspolitik erheischte; es wurden Vorschriften ertheilt über die Art der Hebung, die Verhütung von Betrug u. s. w. Diese unabsehbliche Menge einzelner Bestimmungen war nirgends zu einem Ganzen geordnet; es gehörte lange Erfahrung und ein so mühsames Studium dazu, sie kennen zu lernen, daß die Britischen Handlungshäuser darauf eigne Comtoir-Bedienten halten mußten. Endlich bewirkte William Pitt — dessen Größe man erst dann würdigen können, wenn man einsteht, welche Größe ihm oft gegenüber, und welche Kleinheit ihm stets zur Seite stand — im 27ten und vollständiger im 43ten Jahre von Georgs III Regierung, daß alle Zölle und dahin gehörigen Abgaben für Einfuhr und Ausfuhr von Waaren und Gütern, alle Rück-

zölle, Nachschuß, und Erhöhungsgelder u. s. w. aufgehoben und eine neue Zollrolle entworfen wurde. In derselben steht in leicht zu übersehender Ordnung und an Einer Stelle die ganze zu zahlende Abgabe. Es ist unmöglich und überflüssig, den Betrag für jede einzelne Waare hier aufzuführen; wohl aber muß ich bemerken, daß die Eingangszölle hoch, die Ausgangszölle gering sind. Jene betragen für eine große Menge Gegenstände 27½ vom Hundert des angegebenen Werthes; 25 vom Hundert werden in der Regel bei der Ausfuhr zurückgezahlt. Um Betriegerereien bei Angaben des Werthes vorzubeugen, ist es, unter näheren Bestimmungen, den Zoll-Officianten erlaubt, dem Eigenthümer 10 p. C. Gewinn anzubieten und die Waare öffentlich zu versteigern. Durch jene neue Zollordnung wurden die Privilegien mancher Städte auf bestimmte Hebungen, so wie die früheren Exemtionen, nicht angefaßt; auch die Erhebungsart und die Strafen blieben unverändert.

Keine Waare darf, bei Strafe der Confiscation, vom Schiffe an's Land gebracht werden, ehe

die Abgaben berichtigt sind; geschieht diese Ausschiffung erweislich, mit dem Vorsatze, die Steuer nicht zu zahlen, so wird außerdem der dreifache Werth der Waare entrichtet; das Boot, der Wagen, die Pferde u. s. w., womit die Waare transportirt wurde, sind verfallen, und Personen welche Hülfe leisteten, können vom Friedensrichter auf Ein bis drei Jahr in's Arbeitshaus geschickt werden. Güter, die unverzollt aus einem großen Schiffe in Boote geladen wurden, können nebst dem Boote confiscirt und 100 l. Strafe von dem Kaymeister (wharfinger) eingezogen werden. Für den Schiffszahlmeister und Bootsmann beträgt die Strafe den halben Werth der confiscirten Güter; Träger, Karrenschieber u. s. w., welche dabei Hülfe geleistet haben, werden für die erste Uebertretung gefangen gesetzt, bis sie Bürgschaft wegen ihres künftigen guten Benehmens (surety of good behaviour) stellen; beim zweiten Falle bleiben sie zwei Monath in der Haft, wenn sie anders nicht 5 l. bezahlen, oder das Gericht der Schatzkammer (court of exchequer) sie freispricht. Findet man Güter in

kleineren Schiffen, oder zu Lande von der See-  
seite her kommend, oder anderwärts auf Anzeige  
einer glaubhaften Person; so wird vorausgesetzt,  
daß die Abgabe nicht gezahlt sey, und die De-  
position in königlichen Waarenlagern tritt ein,  
bis der Beweis der Besteuerung oder eines ge-  
setzlichen Ankaufs geführt ist. Kein Schiff mit  
verbotenen Gütern soll ohne zureichenden Grund  
in einen Hafen einlaufen, oder innerhalb zweier  
Seemeilen (leagues) von der Küste ankern, oder  
sich ungewöhnlich lange daselbst aufhalten (hover),  
bei Strafe der Confiscation des Schiffs und der  
Waaren, wenn anders jenes nicht über 50 Ton-  
nen hält, und wenn der Eigenthümer schuldig ist.  
Zwingt Sturm oder andres Unglück zum Ein-  
laufen, so muß sogleich der Zollbehörde Anzeige  
geschehen. Gegen Rückzölle ausgeführte, heim-  
lich zurückgebrachte, fremde Waaren, werden mit  
Booten, Wagen und Pferden confiscirt, wenn  
die Eigenthümer der letztern mitwissend und mit-  
schuldig sind; außerdem ist die doppelte Erlegung  
der Rückzölle vorgeschrieben. — Ich übergehe an-  
dre ähnliche Bestimmungen über die Strafen,

Verbote, die an der Küste zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, u. s. w.. Die letzteren sind besonders streng gegen die Einfuhr von Thee auf Schiffen, die nicht der Ostindischen Compagnie gehören, und gegen die Einfuhr von Branntwein.

Wissentlicher Kauf und Verkauf nicht versteuerter Güter wird bestraft, selbst an den Trägern der Waaren, wenn sie ihre Unschuld nicht nachweisen. Das Angeben der Mitschuldigen befreiet dagegen in den meisten Fällen nicht allein von der Strafe, sondern wird sogar belohnt. Der Eigenthümer, nicht der Officiant, muß beweisen, daß die Güter versteuert worden sind. In jedem Schiffe soll die Zollakte gedruckt ange schlagen seyn. Die Zolleinnehmer müssen schwören, außer ihrem Gehalte schlechterdings nichts anzunehmen, zu veruntreuen u. s. w.. Sie können, nach Empfang eines allgemeinen Dekrets aus der Schatzkammer, welches Gerichtspersonen verpflichtet ihnen Hülfe zu leisten (*writ of assistance out of the exchequer*), in Gesellschaft eines Constable Haussuchung halten, und, bei der streng verbotenen Widerseßlichkeit, sogar Thüren

und Schränke erbrechen. Die Accise-Officianten sind, gleich den Zollbedienten, zu Confiscationen berechtigt. Alle Untersuchungen über Confiscationen bis 15 Tonnen, über Pferde und Wagen in den oben erwähnten Fällen, entscheiden zwei Friedensrichter nach summarischer Prüfung; und von ihrem Ausspruche findet keine Appellation Statt. Sie dürfen die Strafen, welche in der Regel halb der König, halb der Angeber und der ergreifende Officiant erhält, mildern, doch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Betrages. Beschwerden über die Zoll-Officianten, besonders wegen Vernachlässigung ihres Amtes, werden vor dem Friedensrichter angebracht, welcher die Sache prüft und die Akten an die Haupt-Commissionen für die Accise und die Zölle sendet, welche zur Bestrafung und zur Entlassung der Schuldigen berechtigt sind. —

Mit den Zollgesetzen sind mehrere merkwürdige polizeiliche Bestimmungen über die Aufnahme der Passagiere und ihre Versorgung auf den Schiffen in Verbindung gesetzt, welche Erwäh-

nung verdienen, ob sie gleich nicht zunächst mit dem Steuerwesen zusammenhängen.

Auf zwei Tonnen Schiffslast kann ein Mensch mitgenommen werden; ist aber die Tonnenladung des Schiffes voll, so darf keine Ueberladung durch Menschen geschehen. In nicht-Britischen Schiffen wird nur auf fünf Tonnen ein Passagier gerechnet. Die Gesetze bestimmen, bei Strafe, gewisse Quantitäten Wasser und Lebensmittel, welche für jeden Menschen bei gegebenen Entfernungen mitgenommen werden müssen. Der Zollbediente prüft, vor Ertheilung der Erlaubniß zum Absegeln, die Zahl der Personen und jene Vorräthe; 200 l. Strafe steht auf die nachherige Ausschiffung von Lebensmitteln. Auf Verlangen kann der Officiant Jedem, der nicht Matrose ist, erlauben, ungeachtet des bereits geschlossenen Fahr-Contracts, wieder an's Land zu gehen; und es bleibt den Partheien überlassen, sich deshalb weiter in Anspruch zu nehmen. Kein Passagier darf, bei 500 l. Strafe, an einem Orte eingeschiffet werden, wo kein Zoll-Officiant revidiren kann. Befinden sich 50 Menschen auf einem Schiffe, so muß ein Arzt



und eine angemessene Apotheke vorhanden seyn. Jener ist verpflichtet, die Menge und die Beschaffenheit der Arzneimittel in einem genauen Verzeichnisse anzugeben und dasselbe zu beschwören; dann aber auch ein genaues Tagebuch über die Kranken und ihre Behandlungsart zu halten und am Schlusse der Reise vorzulegen. Der Eigenthümer des Schiffs muß für jeden Passagier, welchen er mitnimmt, 20 l. Bürgschaft stellen, daß das Schiff fest und tüchtig (sea-worthy) sey. Jeder Englische Marine-Capitain, welcher einem Schiffe begegnet, ist berechtigt, das Verzeichniß der Personen, und die Vorräthe von Lebensmitteln zu untersuchen, und, wenn die letztern unzureichend befunden werden, das Schiff zurückzusenden, oder zum Ankauf in dem nächsten Hafen anzuhalten.

#### B. Von der Accise im Allgemeinen.

England ist, mit Ausnahme der Gegend von London, in fünfzig Haupt-Accisekreise (collections) getheilt, welche in der Regel nicht mit andern Abtheilungen, z. B. nach Graffschaften,

Kreisen für die Landtare u. s. w. zusammen treffen. Jeder Hauptkreis zerfällt wieder in Distrikte, und diese in noch kleinere Abtheilungen (foot-walks and out-rides). Den Hauptkreisen stehen Ober- und Unter-Commissarien, den Distrikten, Oberrevisoren (supervisors), den kleinen Abtheilungen Aufseher (gagers) vor. Der König besetzt die oberste Accisebehörde (board of excise) in London, und ernennt auch die Commissarien und Oberrevisoren. Dagegen haben die Commissarien das Recht, in den Marktplätzen Personen zu wählen, welche die Hebungen besorgen: sie setzen, ohne Zuziehung der höheren Behörde, die Aufseher. Wer sich zu den letzteren Stellen meldet, muß durch ein eigenhändig geschriebenes Certificat nachweisen, daß er unter 30 und über 21 Jahr alt ist, die vier einfachen Rechnungsarten versteht, zur Englischen Kirche gehört, nicht verschuldet ist, und sich bisher ehrlich genährt hat. Er darf ledig oder verheirathet seyn; nur hindern mehr als zwei Kinder die Anstellung. Sobald jemand Vorstehendes nachweist und zwei Personen stellt, die für

ihn angemessene Sicherheit leisten, wird er Expectant, und man weist ihn einem Ncise-Officianten zum Unterricht und zur Bildung zu. Zugleich muß er ein feierliches Zeugniß zu den Acten geben, daß weder ein Andern, noch er selbst, irgend etwas gezahlt oder geschenkt habe, um als Expectant aufgenommen zu werden.

Die Ober- Revisoren der Districte müssen auf alle Weise die Untergebenen controlliren, ob sie gehörig die Gelder einziehen, Buch führen u. s. w.. Sie halten Tagebücher über den Fleiß und das Benehmen der Officianten, und senden diese von sechs zu sechs Wochen der obersten Behörde, welche nach Befinden ermahnen, in geringere Stellen versetzen, und auch entlassen darf. Sollten etwa einzelne Bemerkungen nicht erheblich genug seyn, darauf sogleich etwas zu verfügen, so werden sie doch vom Schreiber in ein Reprimanden-Buch eingetragen, damit man sehen könne, wer im Verlaufe längerer Zeit Belohnung oder Strafe verdiene. Der Commissarius oder Collector, welcher den Hauptämtern oder Collections vorsteht, bereiset dieselben alle sechs Wochen, prüft

die Diarien der Ober:Revisoren, sorgt für den Fortgang etwa angestellter Klagen, u. s. w. Die Accise:Ämter sind gewöhnlich von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet. Ueber alle Strafen, Confiscationen u. s. w., welche wegen Accise:Abgaben, oder wegen andrer Abgaben, die von den Accise:Bedienten erhoben werden, Statt finden, entscheiden für London und den dazu gehörigen District in erster Instanz die Accise:Commissarien; in zweiter Instanz andre, besonders für die Appellationen angestellte, Commissarien. In allen übrigen Theilen des Reiches entscheiden zwei oder mehr Friedensrichter, welche dem Orte des Vergehens nahe wohnen; und von ihrem Ausspruche findet, ganz einzeln stehende Ausnahmen abgerechnet, gar keine Appellation Statt. Wenn die Friedensrichter binnen vierzehn Tagen nicht entscheiden, oder nicht entscheiden wollen: so wird hiervon dem Beklagten Anzeige gemacht, und die Untercommissarien sprechen das Urtheil; von ihrem Ausspruche kann indeß an die Quärtalssessionen zur endlichen Entscheidung appellirt werden. Die genannten Com-

missarien, Friedensrichter u. s. w. laden auf er-  
gangene Anzeige vor, und urtheilen nach Beweis,  
Geständniß, oder auf den Grund des Eides  
Eines glaubhaften Zeugen: sie geben dann  
Vollmachten (warrants) zur Vertreibung der er-  
kannten Summe, zur Auspfändung, zum Ver-  
kauf des Pfandes, wenn binnen acht Tagen die  
Zahlung nicht erfolgt, oder zum Gefängniß, wenn  
ein Object der Execution fehlt. Diese Execution  
geht wegen Accisegefälle nur auf alle accisbaren  
Güter, und auf alle Materialien, Utensilien, Ge-  
fäße u. s. w., welche zur Bereitung solcher Gü-  
ter gehören, nicht aber auf jeden Besiß im Allge-  
meinen, mit Zurücksetzung aller andern Forderun-  
gen etwaniger Gläubiger, z. B. bei Bankerotten.  
Die Appellation von den Unter-Commissarien  
an die Quartalsessionen hemmt die Vollstreckung  
des Urtheils nur dann, wenn der Appellant den  
einfachen Accise-Cas deponirt und Sicherheit  
für den Fall stellt, daß die zuerkannte Strafe bes-  
stätigt wird. Diese Strafen erhält zur Hälfte  
der Staat, zur Hälfte der Anzeiger und der er-  
greifende Officiant. Die Friedensrichter und

Commissarien können jene zwar mildern, doch nicht unter den doppelten Betrag der gewöhnlichen Accise: Abgabe und den Betrag der Kosten und Auslagen. Das Verbergen accisbarer Waaren zieht Confiscation und, für die einzelnen Fälle näher bestimmte, Strafen nach sich. Häuser, in welchen mit accisbaren Waaren Handel getrieben wird, darf der Officiant zu jeder Tageszeit untersuchen; andre nicht ohne hinreichenden Grund zum Verdacht. Ein solcher Verdacht gilt für gegründet, wenn

- 1) steuerbare Güter in einem Boote oder anderm kleinen Schiffsgefäße, ohne Beiseyn eines Officianten, gefunden werden;
- 2) wenn sie von der Wasserseite kommen und man sie in Wagen, Karren u. s. w. findet;
- 3) wenn glaubhafte Anzeigen vorhergegangen sind.

Ueberhaupt muß auch hier in der Regel der Eigenthümer gegen den in Anspruch nehmenden Officianten beweisen, daß die Güter versteuert worden; nur wenn schlechterdings keine Gründe vorhanden sind, das Gegentheil zu präsumi-

ren, so liegt dem Accise-Bedienten der Beweis ob. Treten jene Ursachen zum gesetzlichen Verdacht ein, so muß sie der Officiant in dem Districte von London zweien Commissarien, anderwärts Einem oder mehreren Friedensrichtern nachweisen, welche dann Vollmacht zur Haussuchung bei Tage und bei Nacht ertheilen; doch im letzteren Falle muß ein Constable oder anderer, zum Friedensgerichte gehöriger, öffentlicher Bediente zugezogen werden. Widersetzlichkeit wird mit 100 bis 200 l. Strafe geahndet. Hat sich der Officiant hierbei falscher Suggestionen schuldig gemacht, so ist er dafür persönlich verantwortlich; doch müssen Klagen jeder Art gegen Officianten binnen drei Monathen nach dem Vorfall erhoben, und einen Monath vor dem ersten Termine denselben darüber umständliche Anzeige gemacht werden. Durch diese und andre ähnliche Bestimmungen werden sie geschützt, ihre Rechtfertigung erleichtert, die Beweismittel schneller herbeigeschafft, und die Prozesse geschwinder beendigt. Der Officiant kann ferner binnen jener monatlichen Frist Genugthuung anbieten;

wird diese von dem Kläger ausgeschlagen, vor Gericht aber hinreichend befunden, so muß dieser die Kosten tragen und in den meisten Fällen noch besondere Strafe erlegen.

In Beschlag genommene Güter werden von geschwornen Taxatoren abgeschätzt, verzeichnet und aufbewahrt. Nebst den Gütern trifft in der Regel die Confiscation auch die Gefäße, Ballen, Pferde, Wagen, Boote, u. s. w., unter den bei den Zöllen schon erwähnten näheren Bestimmungen. Wer nach öffentlichem Anschlag und Bekanntmachung durch die Zeitungen einen Uebertreter der Accise-Gesetze im Gasthose beherbergt, verliert sein Privilegium, und zahlt 100 l. Strafe. Die gleiche Summe verliert Jeder, der durch Betrug, falsche Wagen u. s. w. die richtige Ausmittelung des Waaren-Quantums verhindert. Accise- und Zoll-Officianten, welche mit Kaffee, Thee, Branntwein und andern accisbaren Gegenständen handeln, werden abgesetzt, und zahlen 50 l. Strafe; sie werden abgesetzt und zahlen 100 l., wenn sie ein Geschenk als Bestechung an-  
ge-



genommen haben. Wer zu bestechen versucht hat, erlegt 500 l. Strafe.

Das Wegbringen, Fahren u. s. w. der accisbaren Güter muß binnen der im Erlaubnißscheine bestimmten Frist geschehen; sonst ist derselbe verfallen und muß neu gelöst werden. Das Wiegen bedeutender accisbaren Quantitäten, z. B. des Hopfens bei der Hopfenernte, kann in der Regel kein Officiant von geringerem Range als ein Oberrevisor vornehmen. Wenn Jemand, der mit accisbaren Waaren handelt, z. B. ein Glasfabrikant, Hopfenbauer, Kaffeeshenk etc. Anzeigen, Nachweisungen u. dergl. verlangt, so sind die Officianten, dem nächsten Abschnitte zu Folge, nur verpflichtet, bis zur nächsten Marktstadt, nicht aber weiter, zu gehen; und die Behörden müssen hiernach die erforderlichen Einrichtungen treffen. —

Ich müßte jetzt von den Zöllen insbesondre reden; da indeß oben schon der Hauptgrundsatz für diese Abgabe aufgestellt ist, die einzelnen Abweichungen aber eine umständliche Darlegung erfordern, welche hier nicht bezweckt wird, und

endlich, da von den Grundsätzen des insularischen Brittaniens mindere Anwendbarkeit Statt findet; so wende ich mich gleich zu dem Abschnitte

### C. Von den accisbaren Gegenständen und ihrer Besteuerung.

Mit dem Jahre 1803 wurden die älteren Gesetze über die Accise, über die dahin gehörigen Prämien, Rückzölle u. s. w. aufgehoben, und ein neues, einfacheres Reglement gegeben: nur die Hebung: und Zahlungsart, die Gerichte, Strafen und Milderungen blieben größtentheils unverändert.

Folgendes alphabetische Verzeichniß begreift vollständig alle Gegenstände, von welchen in England und Schottland Accise erhoben wird:

1. Bier, Ale, Apfel- und Birnen: Cyder, Mumme, Meth.
2. Sachen, die in Auktionen verkauft werden.
3. Drath.
4. Geistige Getränke.
5. Glas.
6. Hopfen.
7. Kaffee, Thee, Chokolade und Cacaobohnen.

8. Leder.
9. Lichte.
10. Rinnen, Seidenzeug, Kattun und weiße baumwollene Zeuge oder Callicoes.
11. Malz.
12. Mauer- und Dachsteine.
13. Papier.
14. Rauch- und Schnupftaback.
15. Salz.
16. Seife.
17. Silberzeug.
18. Stärke und Puder.
19. Wein.
20. Wein-, Obst-, Bieressig und künstliche Weine (sweets).

---

I. Bier, Ale, Apfel- und Birnen- Cyder, Mumme, Meth.

Bier oder Ale, von welchem das Barrel, mit Ausschluß der Steuer, über 18 s. verkauft wird, gilt für starkes Bier (strong beer); was man zu oder unter 18 s. verkauft, für schmal oder Tafel-Bier (small or table-beer).

\*

Jeder Brauer von starkem Bier, welcher sein Gewerbe anfängt, löset eine Licenz auf 1 Jahr für     "     "     "     "     "     1 l. 10 s.  
 er zahlt aber für das erste Jahr nach, wenn sein Gewerbe sehr groß geworden ist. Sonst kostet die Licenz jährlich dem Brauer, wenn er  
 bis 1000 Barrels brauet     "     "     "     "     "     1 l. 10 s.  
 bis 2000     "     "     "     "     "     2  
 2000 bis 5000     "     "     "     "     "     5  
 5000 — 7500     "     "     "     "     "     7 10  
 7500 — 10000     "     "     "     "     "     10  
 10000 — 20000     "     "     "     "     "     20

und so steigend weiter.

Der Brauer von Tafelbier zahlt jährlich für die Licenz 1 l.; und ich finde dabei keiner Steigerung erwähnt. Dasselbe gilt für den Cyder- und Meth-Brauer.

	Die Abgabe beträgt vom	s.	d.
Barrel stark Bier	"     "     "     "     "	10	—
— Tafel-Bier	"     "     "     "     "	2	—
— stärkern sogenannten two-penny-ale	"     "     "     "     "	4	2

l. s. d.

Vom Barrel Sprossenbier (spruce-beer), das 32 Gallonen Weinmaß hält : : : : 2 — —

— Orhofst Apfel: oder Birnen: Cyder 1 — —

Dagegen das Orhofst Apfel: oder Birnen: Cyder, welches (jedoch nicht aus Ireland) eingeführt wird : : : : 17 17 —

Vom Barrel inländischer oder eingeführter Mumme : : — 10 —

Von der Gallone in England gefertigten Meths : : — 1 6

Die Gallone (doch nicht aus Ireland) eingeführten Meths : — 5 —

Auf 36 Gallonen jeder Art von Bier werden, bei Bestimmung der Abgaben, dem Brauer 3, für den Verlust aller Art, zu Gute gerechnet.

Kein Brauer, Gastwirth, Verkäufer von Bier u. s. w. darf Darren, Bottiche, Kühlschiffen, Tonnen, Gefäße u. s. w. ohne Zuziehung der Accise-Officianten anlegen, verändern oder vergrößern, bei Confiscation der Gegenstände und

20 bis 50 l. Strafe. Die Officianten können, wenn es ihnen nöthig scheint, den Inhalt der Gefäße ausmessen und berechnen lassen. Jeder Brauer muß, nach Maßgabe der Entfernung, vier bis zwölf Stunden vorher der Accise-Behörde melden, daß er anfangen werde zu brauen. Dann begiebt sich ein Officiant zu ihm, in dessen Gegenwart die Quanta gemessen und die Mischung vorgenommen wird. Jede spätere Veränderung, Zusatz, Mischung ist strafbar. Privat-Brauereien ohne Lizenzen sind streng verboten. Die Brauer dürfen keine Quantitäten unter  $4\frac{1}{2}$  Gallonen verkaufen; Bierschenker müssen besondere Lizenzen lösen. Des Nachts darf kein Bier vom Brauer zum Händler gefahren werden, und dieser ist jedes Mal verpflichtet, dem Accise-Amte Anzeige zu machen, wenn er Vorräthe in sein Waarenlager übernimmt. Die Brauer liefern wöchentlich, die Gastwirths, Bierschenker u. s. w. monatlich, Nachweisungen über ihren Debit an das Accise-Amt, wodurch eine genaue Controлле möglich wird. Kein Aueschenker darf starkes und Tafelbier an demselben Orte ver-

wahren; die Gefäße, worin das letztere enthalten ist, müssen, bei 50 l. Strafe, mit einem T bezeichnet seyn. Wer Tafelbier höher als das Barrel zu 18 s. verkauft, zahlt 100 l. Strafe. Die Gesetze sind streng gegen alle Vermischungen des Biers mit Zuckerswasser, Vitriol, Quassia, Paradieskörnern, Pfeffer, Opium u. s. w.. Nicht minder zahlreiche und vollständige Bestimmungen finden sich zur Verhütung und zur Entdeckung von Verheimlichungen, Betrug und Unterschleifen. Die Commissarien können die Abgaben der Brauer, Bierschenker u. s. w., wenn sie es rathsam finden, auf ein fixum behandeln. Jede Klage gegen einen Brauer, Gastwirth u. s. w., wegen eines Vergehens gegen die Accise-Gesetze, muß binnen drei Monathen angebracht werden: eine wichtige Bestimmung, welche fast allgemein zu gelten scheint.

2. Sachen, Gegenstände, die in Auctionen verkauft werden.

Jeder Auctions-Commissarius muß jährlich eine Licenz für 6 s. lösen; er muß ferner in

London Caution stellen auf            £            1000 l.  
 und zwei Bürgen, jeden für           £            200 —  
 Außerhalb London stellt er eine Cau-  
 tion von                                     £            500 —  
 und zwei Bürgen, jeden für           £            50 —

Die Abgabe beträgt bei Versteigerung von  
 Grundstücken aller Art, Kapitalstocks, Annuitäten,  
 Schiffen, Gold, Silber und Juwelen von

20 s.     6 d.

bei Versteigerung von Hausgeräth, Pferden,  
 Wagen, Vieh, Büchern, Gemälden und an-  
 deren Gütern dieser Art von

20 s.     10 d.

Ausgenommen sind von der Abgabe:

- a) alle in England gewebten Stückgüter (piece-goods wove), welche in Stücken, so wie sie von dem Weberstuhle kommen, an Orten, wo eine Accise- Behörde ist (entered places), öffentlich verkauft werden.
- b) Alles eingeführte Getreide, Mehl, Rind- und Schweinefleisch, Schinken, Speck, Käse, Butter u. s. w. für den ersten Verkauf binnen Jahresfrist.



- c) Auctionen, welche ebere Gerichts- Behörden, Accise- Officianten oder Commissarien der Flotte und des Proviantamtes veranlassen;
- d) Auctionen der Sherifs für die Gläubiger, zur Vollstreckung von Urtheilen, z. B. wegen nicht bezahlter Zehnten, oder über die Güter bankrotter Personen;
- e) Auctionen der Ostindischen und Hudsonsbai Compagnie;
- f) Waaren aus dem Britischen Amerika für das erste Jahr;
- g) Genommene Schiffe, desgleichen gestrandete Schiffe und Güter, wo jene zum Vortheile der Cleger, diese zum Besten der Versicherer und Eigenthümer, verkauft werden.
- h) Holz, Kohlen und andre mineralische Producte, Vieh und Getreide, welches der erste Eigenthümer verkauft.
- i) Aicitationen zu Pachtungen.
- k) Waaren aus Yucatan, Fischbein, Thran, Farbewaaren, rohes Tischlerholz, und so mehrere einzeln ausgenommene Handelsartikel. — Wegen der unter c, d und g erwähnten Auctio-

nen muß durch Unterschrift der Behörde (der Scherifs) der Versicherer genau nachgewiesen werden, daß keine steuerpflichtigen Sachen mit versteigert worden sind.

Die Auktions-Commissarien geben der Accise-Behörde Nachricht von jeder bevorstehenden Auction, reichen Verzeichnisse der zu verkaufenden Gegenstände, und, nach beendigtem Geschäft, Nachweisungen des geldseten Geldes ein. Die Steuer wird vom Auktions-Commissarius eingezogen; er ist dafür verhaftet, und dagegen berechtigt, sich an das einkommende Geld und an die Personen zu halten. Der Eigenthümer zahlt nichts von dem, was er selbst ersteht.

### 3. Drath.

Die Licenz zum Ziehen von Gold- und Silberdrath kostet jährlich : : : : 2 l.  
für die Unze Troygewicht Golddrath werden  
von dem Verfertiger bezahlt : : 10 d.  
für die Unze Silberdrath : : 7 —

Bei der Ausfuhr wird nicht die ganze Abgabe als Rückzoll vergütet, sondern für das Pfund Golddrath, Lizen, Frangen etc. auf Sil-

ber oder Seide gesponnen 2 3 7 s. 8 d.  
für das Pfund Silberdrath oder Lizen,

Frangen 2c. auf Seide gesponnen 5—9—

Ehe der Drathzieher die Arbeit anfängt, muß er es dem Accise-Officianten anzeigen, damit in dessen Gegenwart die Abwiegung und der wirkliche Anfang des Geschäftes erfolge. Verzeichnisse der gefertigten Quanta, des Gewichtes, Debits 2c. werden der Behörde überreicht. Bei sehr feinem Drath wird bei Festsetzung der Abgabe  $\frac{2}{3}$  des ursprünglichen Gewichtes zurückgerechnet.

#### 4. Geistige Getränke.

Die vielfachen Gesetze über diesen Artikel lassen sich am besten in folgenden Unterabtheilungen übersehen:

A. Von der Einfuhr fremder geistiger Getränke.

B. Von den in England von Branntweimbrennern und Likör-Fabrikanten bereiteten geistigen Getränken.

C. Von den in England zur Exportation gefertigten und seawärts gebrachten geistigen Getränken.

D. Von in England gefertigten und nach Schottland ausgeführten, und von den in Schottland gefertigten und in England eingeführten geistigen Getränken.

E. Von den Einführern geistiger Getränke, von Groß- und Kleinhändlern, und von den Strafen.

A. Von der Einfuhr fremder geistiger Getränke.

Die Abgabe, von dem Einführer vor der Auschiffung zahlbar, beträgt

a) von der Gallone einfachen Rum  
oder Branntwein aus Britisch:  
Amerikanischen Colonieen / 6 s. 11 d.  
Seltige außerordentliche Abgabe  
bis ein Jahr nach dem Frieden 3 — 5½

---

Summa 10 — 4½

Wenn aber der Rum oder Branntwein stärker ist, als die gesetzliche Probe:

von der Gallone / / 13 s. 4 d.  
Außerordentliche Abgabe oder Erhöhung / / / / 6 — 8 —

---

Summa 1 l. — —

b) Von der Gallone, welche die Ostindische Compagnie einführt

pagne einführt	7 s. 6 d.
Erhöhung	3 — 9 —
<hr/>	
Summa	11 — 3 —

Wenn der Num. 2c. stärker ist, als die gesetzliche Probe

gesetzliche Probe	14 s. 6 d.
Erhöhung	7 — 3 —
<hr/>	
Summa	11. 1 — 9

c) Jede Gallone andern einfachen Branntweins, der (jedoch nicht aus Ireland) eingeführt wird

führt wird	8 s. 5 d.
Erhöhung	8 — 2 $\frac{1}{2}$
<hr/>	
Summa	16 — 7 $\frac{1}{2}$

Die Accise-Officianten sind berechtigt, Proben zu nehmen; die Eigenthümer, Proben vom Schiffe an's Land zu schicken. In Britischen Besizungen gebrannter Rum oder Branntwein kann vor Zahlung der Abgabe gelandet und in Waarenhäusern deponirt werden, welche unter dem Verschluss des Eigenthümers und des Officianten stehen, und aus denen man nie Quantitäten unter 20 Gallonen verabfolgt. Wird der



2. Von der Gallone Birn- oder Aepfel- Cyder oder anderer Würze, die aus Brittischen Materia- lien zum Abdestilliren bereitet worden, welche unter der ersten Nummer nicht aufgezählt sind	10 d.
Erhöhung	5—

---

Summa 1 s. 3 d.

3) Von der Gallone Würze oder Maisch aus Zucker und Syrup (melasses) zum Abdestil- liren	1 s. 4 $\frac{1}{4}$ d.
Erhöhung	8 —

---

Summa 2 —  $\frac{1}{4}$  —

4) Von der Gallone verdorbenen Weins (refu- sed wine), oder von fremdem Cyder oder an- deren fremden Materialien (Zucker ausgenom- men)	1 s. 10 d.
Erhöhung	— 11 —

---

Summa 2 — 9 —

Die Licenz kostet für einen Branntweimbren-  
ner, welcher gewöhnlichen Branntwein fabricirt  
(distiller or maker of low wines or spirits) 10 l.;  
für einen Destillatör stärkerer Sorten (recti-

hier) und einen Likör-Fabrikanten, der über gewisse Gegenständen, Anis, Kümmel &c. abschwelet (compounder), 5 L. Niemand bekommt Lizenz, wer nicht einen Grundbesitz von 10 L. jährlicher Rente hat, und zu den Communal- und Armens-Abgaben beiträgt. Keiner gilt für einen Destillatör oder Liquoristen, dessen Blase (still), mit Ausschluß des Helms (head), nicht 120 Gallonen hält, und der nicht die dazu gehörigen Gefäße und Schlangen &c. besitzt. Jeder, welcher eine Lizenz gelöst hat, muß Namen und Qualität in großen Buchstaben über der Thür anschlagen. Wer ohne Lizenz verkauft, und wer von Unprivilegirten kauft, fällt in bedeutende Strafe. Ohne Anzeige bei der Uccise-Behörde darf an der Stellung der Gefäße und an ihrer Größe nichts geändert werden; sie sind mit unter Verschluss des Officianten, und können nur in seiner Gegenwart geöffnet, gefüllt und abgelassen werden. Es sind die genauesten und mannichfaltigsten Bestimmungen vorhanden, jeden Unterschleif, Mehrung oder Minderung der Materialien, ihrer Güte und Beschaffenheit, auszumitteln und zu jeder



jeder Zeit zu controlliren. Die Stärke der Getränke muß auf den Gefäßen bemerkt werden. Ist die Abgabe auf den Maisch (on wash) erlegt, und dieser nimmt Schaden, so wird zur Verhütung von Betriegerereien an jener nichts zu Gute gerechnet; dagegen geschieht dies beim Versetzen (compound) für den Zusatz an Zucker, Wasser u. s. w., nach Verhältniß der Stärke und Mischung. —

Ueber die Sorten und die Stärke der geistigen Getränke finden sich gesetzliche Angaben, welche aber — Einmal, weil Deutsche Ausdrücke fehlen, und dann, weil die Art der Englischen Branntweinprobe von der unsrigen abweicht — nicht vollständig aufgenommen werden können.

C. Von den in England zur Exportation verfertigten und seewärts gebrachten geistigen Getränken.

Kein gewöhnlicher unrectificirter Branntwein darf ausgeführt werden. Für die zur Ausfuhr bestimmten geistigen Getränke sind besondere Waarenhäuser zur Deponirung vorhanden. Viele Vorschriften über Ausmittelung der Qualität und

Quantität, den Ort der Einschiffung und der Bestimmung ic. müssen bei der Ausführung beobachtet werden. Es wird Caution, und nach gewissen Fristen Beweis verlangt, daß die Getränke wirklich nach dem genannten Orte verladen, und (wenn anders kein Unglück geschehen ist) dahin gekommen sind. Das auszuführende Quantum ist frei von Abgaben, so daß diese zu Einer Zeit gar nicht erhoben, zu einer andern durch Rückzölle vergütet wurden; ja, man hat bisweilen Prämien auf die Ausfuhr von Kornbranntwein bewilligt. Auch der Branntwein für das Schiffsvolk ist von Abgaben frei; doch sind die Quanta für den Mann bestimmt, und die Besteuerung tritt ein, wenn er etwa nicht verbraucht worden ist, sondern wieder an's Land gebracht wird.

D. Ueber die wechselseitige Ausfuhr von und nach England und Schottland ist bloß zu bemerken, daß die, in beiden Ländern nicht gleichen, in Schottland geringeren, Steuersätze bei der Ein- und Ausfuhr durch Nachzahlungen ausgeglichen werden.

E. Von den Einführern der geistigen Getränke, den Groß- und Kleinhändlern, und von den Strafen.

Die Accise-Behörde darf keine Erlaubniß zum Ausschanken geistiger Getränke geben, wenn nicht bereits von zwei Friedensrichtern eine Concession hierzu ertheilt worden ist. Wer Quanta unter zwei Gallonen verkauft, ist ein Ausschanker (retailer); wer über 63 Gallonen in seinem Gewahrsam hat, ein Händler (seller or dealer).

Ein solcher, der jedoch nicht Großhändler ist, zahlt für die jährliche Licenz 5 l. Ein Ausschanker, wenn sein Wohnhaus mit Hof, Garten und Zubehör bei Bestimmung der Abgabe von Häusern auf eine Rente bis 15 l. geschätzt ist, giebt für die jährliche Licenz

	4 l. 14 s.
wenn es bis 20 l. Rente geschätzt ist	5 — 2 —
— 25 —	5 — 10 —
— 30 —	5 — 18 —

und so steigend weiter. Niemand erhält Licenz, der nicht im Accise-Bezirk von London in seinem Namen eine Besizung von 10 l. Rente hat, und zu den Armen- und Communal-Lasten beiträgt;

\*

niemand in den übrigen Theilen des Reiches, der nicht zu der letztern Abgabe, oder zu den Steuern von Häusern und Fenstern, beiträgt. Wer Branntwein verkauft, ohne Licenz erhalten zu haben; wer nach der Besichtigung Wasser zugießt; wer Britische Branntweine nicht von fremden getrennt aufbewahrt — ist strafbar. Jeder Ausschänker, welcher Quanta in sein Lager bringen will, muß es dem Accise-Bedienten anzeigen, und stets auf Erfordern beweisen, daß alle Vorräthe versteuert sind. Kein Ausschänker und Kleinhändler darf an irgend einer Branntweimbrennerei Theil haben. Wer Dienstboten, anstatt Geldes, Branntwein giebt, wird für einen Ausschänker gehalten; der Vertrag ist nichtig, und es wird angenommen, er habe ohne Licenz gehandelt.

Das Ausschüttern geistiger Getränke in Buden, Booten und an den Landstraßen, ist verboten; eben so wenig dürfen solche Getränke in Gefängnissen, Armen- und Arbeitshäusern verkauft werden. Keine Schuldforderung für eine Quantität Branntwein ist gültig, sie müßte denn

auf einmaligen Verkauf über 20 s. betragen; bei schwerer Strafe darf für solche nichtige Krugschulden kein Pfand genommen werden. Branntweinbrenner, die wissentlich an Ausschänker verkaufen, welche keine Licenz haben, zahlen 10 l. Strafe und den dreifachen Werth des Branntweins. Sonst gelten wegen der Gerichte, der Dauer der Klagen, der Appellationen, Strafen und Milderungen, die oben erwähnten allgemeinen Bestimmungen.

5. Glas.

Die Abgabe beträgt:

1. für 100 Pfund Materialien, Metall oder Ingredienzien andrer Art, um in England Flintglas, Spiegelglas, Geschirrglas, buntes, kurz, Glas der feinsten Art zu verfertigen (enamel stained or paste glass)     1 l. 12 s. 8 d.
2. Desgleichen für 100 Pfund zu schlechtem Tafelglas (broad glass)     — 8 — 2 —
3. Desgl. für 100 Pfund Materialien zu allem andern, besseren, Fensterglase, gewöhnlich Kronen-

glas oder Deutsches Tafelglas

genannt " " " " " " 1 l. 4 s. 6 d.

4. Desgl. für 100 Pfund zu gewöhnlichen grünen Bouteillen, chemischen Gefäßen, Gartengläsern, u. s. w. " " " " " " — 4 — 1 —

5. Desgl. für 100 Pfund eingeführtes Glas (hier ist von Besteuerung nach den Materialien nicht die Rede), vom Einführer vor dem Ausschiffen zu bezahlen 2 — 2 — —

Von der letzten Abgabe ist jedoch ausgenommen: irländisches Glas, grüne Glas-Bouteillen, und Gefäße, worin Wein, oder Del u. s. w. zu anderweitiger Besteuerung enthalten ist.

Der Glasmacher zahlt jährlich für die Lizenz 10 l. Wer bloß grüne Bouteillen und ähnliche Glaswaaren macht, kann nach dem Gewichte dieser, anstatt nach den Materialien, besteuert werden, sobald keine Gefahr vorhanden ist, daß er heimlich andre Sorten verfertigen möchte. Eins vom Hundert wird ihm bei Festsetzung der Abgabe zu Gute gerechnet (allowance).

Bei dem unter 1 erwähnten feinen Glase wird, wenn das Gefäß, der pot, über 100 Pfund Materialien hält :  $\frac{1}{4}$  der Materialien und 1 Zoll für Bodensatz vor der Bestimmung der Abgabe abgezogen; hält das Gefäß unter 100 Pfund, dann nur  $\frac{1}{7}$  der Materialien, und nichts für den Bodensatz. Bei den unter 2 und 3 aufgeführten Glasarten, wird, ohne Rücksicht auf die Größe des Gefäßes,  $\frac{1}{4}$  der Materialien und 4 Zoll am Boden zu Gute gerechnet. Will jemand diesen Bodensatz, wo er 3 bis 4 Zoll stark ist, bearbeiten, so werden von 100 Pfund 18 s. 8d. bezahlt, und 1 Zoll für Bodensatz gerechnet. Außer den allgemeinen Vorsichtsmaßregeln gegen die unversteuerte Einfuhr des Glases, welche nicht zu wiederholen sind, scheint es bemerkenswerth, daß keine Ballen unter 500 Pfund Gewicht gemacht werden dürfen, — es müßten denn große Spiegelgläser seyn; und daß auf jeden Ballen das Wort Glas mit großen Buchstaben geschrieben werden muß. Der Accise-Bediente ist verpflichtet, die Werkstätte, zur Entdeckung etwaniger heimlicher Anla-

gen und Ableitungs-Canäle, genau zu untersuchen und die Größe der Gefäße zu messen. Der Glasmacher muß anzeigen, wenn er arbeiten will, damit in Gegenwart des Officianten die Quantität und Qualität der Materialien geprüft, die Abgabe bestimmt und dann der Ofen und die übrigen Anlagen, welche die Möglichkeit einer Veruntreuung übrig lassen, unter Beschluß genommen werden können. Es wäre zu umständlich, alle Vorschriften aufzuzählen, wodurch das Letztere, ohne die Officianten und die Arbeiter übermäßig zu stören und zu belästigen, dennoch möglich gemacht wird. Der Officiant ist berechtigt, Proben der Masse zu nehmen. Gewogene und ungewogene Bouteillen müssen gesondert werden. Wer heimlich in einem, der Necesse- Behörde unbekannten, Ofen Bouteillen verfertigt, oder ungewogene, unverseuerte verkauft, zahlt 500 l. Strafe. Jeder Glasmacher ist verpflichtet, genaue Bücher über die angekauften und verbrauchten Materialien, so wie über das verkaufte Glas, zu halten, damit er zu jeder Zeit controllirt werden könne: er muß im Bezirke von London wöchentlich, in



andern Theilen des Reiches aber von sechs zu sechs Wochen, der Behörde darüber Nachweisungen einreichen, und dort vier, hier sechs Wochen nachher die Abgabe, bei Strafe der Verdoppelung, erlegen. Wer Glas ausführen will, muß der Accise-Behörde Nachricht davon geben, damit es in Gegenwart eines Officianten gepackt, gezeichnet und plombirt werde. Niemand, der bei Glashandel oder Glas-Fabriken interessirt ist, kann als Friedensrichter in diesen Sachen ein Urtheil fällen.

6. Hopfen.

Von 100 Pfund eingeführtem Hopfen werden  
bezahlt       :       :       :       :       5l. 5s.

Der Rückzoll beträgt bei der Wie-  
der-Ausfuhr       :       :       :       4—4—

Von jedem Pfunde eingeführ-  
tem Ircländischen Hopfen :       — — 2½ d.

Von 100 Pfund Englischem Hopfen  
zur inländischen Consumtion zahlt  
der Eigenthümer       :       :       — — 2½—

Diese Besteuerung des Englischen Hopfens  
verhält sich zur Besteuerung des Ircländischen, wie

1 zu 100; dieses Verhältniß ist aber in den neuesten Zeiten, nach der Union, höchst wahrscheinlich aufgehoben worden. Vor dem 1. August jedes Jahres muß ein Verzeichniß von der Lage und Größe der Hopfengärten, und von den Namen und dem Aufenthalte der Besitzer eingereicht werden; ferner ein Verzeichniß aller dazu bestimmten Vorrathshäuser und ihrer Größe. Sechs Wochen nach der Hopfenernte muß der Officiant aufgefordert werden, sich zum Wiegen und Packen einzufinden. Der Eigenthümer erhält eine Abschrift der deshalb an die Behörde einzusendenden Nachweisung. Auf den Säcken oder Kisten wird von dem Accise-Bedienten der Name des Eigenthümers, der Ort, das Gewicht, mit Einschluß des Packwerks, das Jahr und die Nummer gezeichnet, und, bei Festsetzung der Abgabe, auf 112 Pfund Hopfen 10 Pfund Tara gerechnet. Sechs Monate nach dem Wiegen muß die Abgabe, bei Strafe der Verdoppelung, gezahlt seyn, von welcher Verdoppelung der König, gegen die gewöhnliche Vorschrift,  $\frac{2}{3}$ , der Anzeiger oder Officiant aber  $\frac{1}{3}$  erhält. Die Brauer sol-

len sich nicht des Vermuths oder andrer ähnlichen Dinge, anstatt des Hopfens, bedienen; Verfälschung jeder Art wird, auf 100 Pfund Gewicht, mit 5 l. Sterling bestraft.

7. Kaffee, Thee, Chocolate und Cacao: Bohnen.

Diese Gegenstände entrichten erstlich einen Zoll, zweitens eine Accise. Der Zoll beträgt für  
a) den Centner Cacao: Bohnen, der aus Britischen Colonieen, oder aus andern Gegenden, eingeführt wird, bei der Deposition in den Packhöfen       "       "       "       "       "       6 d.

bei der Herausnahme aus den Packhöfen zur inländischen Consumtion das Pfund 2 d.

b) Der Centner Kaffee zahlt bei der Niederlegung dieselbe Abgabe; bei der Herausnahme zur inländischen Consumtion dagegen das Pfund       "       "       "       "       "       5 d.

c) Thee, eingeführt aus Europa, zufolge besonderer Erlaubniß, von 100 Pfund Werth 5 l.

Die Accise beträgt:

1. für 1 Pfund Cacao: Bohnen, aus Britischen Colonieen in Amerika eingeführt 1s. 10 d.

2. für 1 Pfund durch die Ostindische Compagnie eingeführt     :     :     :     :     2 s.
3. für 1 Pfund anderswoher und auf andere Art eingeführter Cacao: Bohnen     3 s.
4. für 1 Pfund Kaffee, aus Brittschen Colonien in Amerika eingeführt     :     1 s. 1 d.
5. für 1 Pfund Kaffee, durch die Ostindische Compagnie eingeführt     :     :     :     1 s. 6 d.
6. 1 Pfund anderswoher und auf andere Weise eingeführt     :     :     :     :     2 s.
7. Thee, in Großbritannien von der Ostindischen Compagnie verkauft, wenn das Pfund unter 2 s. 6 d. gilt, von 100 Pfund Werth 15 l.  
wenn das Pfund über 2 s. 6 d. gilt, von 100 Pfund Werth     :     :     :     :     45 l.

Aller eingeführte Kaffee, Thee u. s. w. muß erst in die öffentlichen Waarenhäuser gebracht werden, und wird im Uebertretungsfalle, als heimlich eingeführt, weggenommen. Zu diesen Waarenhäusern hat nicht allein der Accise- Bediente, sondern auch der Eigenthümer einen Schlüssel, und der Letztere darf in des Ersteren Gegenwart die Waaren revidiren, sondern, u. s. w..

Kaffee soll nicht in Kisten eingeführt werden, die weniger als 112 Pfund halten, weil sonst die Verheimlichung zu leicht, und die Aufzeichnung und Bewahrung zu schwierig wird. Das Schadhafte wird im Waarenhause gesondert; das Uebrige neu gepackt. Jeder Eigenthümer darf drei Proben, jede zu 4 Unzen, aus jeder Kiste (cask) nehmen; verlangt er mehr, so muß er das Gewicht ersetzen. Beim Wiegen zur Bestimmung der Abgabe wird dem Eigenthümer für Verlust beim Verkauf u. s. w. auf 100 Pfund Kaffee 1 Pfund, auf 100 Pfund Cacao:Bohnen 2 Pfund zu Gute gerechnet. Nur ganze Kisten dürfen gegen Zahlung der Abgabe aus dem Waarenhause verabsolgt werden. Beim Abholen giebt der Officiant ein Zeugniß über die Quantität, Qualität, die Zeit der Abholung, und den Ort der Bestimmung; er setzt eine Frist fest, binnen welcher, bei Strafe, die Waare an diesem Orte ankommen und nachgewiesen werden muß. Wer jene versteuerten Waaren wieder ausführen will, muß sie in Gegenwart eines Officianten packen, zeichnen, besiegeln lassen, und für die wirkliche

Ausfuhr Bürgschaft stellen. Landen solche Güter dennoch ohne Noth zum zweiten Male, so sind sie, nebst der gestellten Bürgschaft, verfallen. Auf Thee werden volle Rückzölle gegeben; auf Cho: Colade, Cacao: Bohnen (und wahrscheinlich auch) auf Kaffee aber, nur  $\frac{1}{2}$  der inländischen Abgaben. Der eigentliche Waarenhaus: Aufseher und der Accise: Bediente halten Bücher über den Zugang, den Abgang, die bezahlte und rückständige Steuer u. s. w.. Monathlich werden diese einander controllirenden Bücher von dem höheren Commissarius revidirt; finden sich Unrichtigkeiten in dem Verzeichnisse, ist etwas vor der Versteuerung verabsolgt, ist die Bürgschaft für die auszuführenden Waaren nicht bestellt u. s. w.: so muß jeder von den Buchhaltenden 100 l. Strafe erlegen, und ist nun unfähig zu jedem öffentlichen Amte.

Beschädigter Kaffee, wovon das Pfund nicht für 1 s. 6 d. —, beschädigte Cacao: Bohnen, wovon das Pfund nicht für 1 s. verkauft werden kann, sollen, zur Vermeidung betriegerischer Vermischungen, nicht zum inländischen Verkauf verabsolgt, sondern zur Wiederausfuhr aufbewahrt

werden. Von dem aus dem Verkauf des confiscirten Kaffee's u. s. w. gelöseten Gelde erhält der ergreifende Officiant  $\frac{2}{3}$ ; kann das Pfund nicht bis 1 s. ausgebracht werden, so ist die Waare zu zerstören, und der Officiant auf andre Weise, doch nicht höher, als mit 6 d. für das Pfund, zu belohnen. Ergreift ein Zoll-Officiant Waaren, so muß er es der nächsten Accise-Behörde anzeigen, welche für die Aufnahme der nöthigen Verzeichnisse sorgt und dann Erlaubniß zum Begleiten der Waare erteilt. Bei den Thee-Auktionen der Ostindischen Compagnie ist ein Accise-Bedienter zugegen, welcher die Quanta, den Käufer und den Preis aufschreibt. Hat der Meistbietende binnen drei Tagen die Abgabe nicht erlegt, so ist der Kauf nichtig, und er muß den sechsfachen Betrag der Abgabe als Strafe erlegen. Schon vierzehn Tage nachher kommt die Waare zu einer neuen Versteigerung. Wenn Thee aus dem Magazin eines Kaufmanns in das Magazin eines andern gebracht werden soll, so darf der zu benachrichtigende Officiant, zur Controlle, gegen Bezahlung, bis 2 Unzen Probe nehmen.

Weigerung oder Aushändigung falscher Proben wird mit 20 l. bestraft. Wenn mehr als 6 Pfund Thee mit oder ohne Erlaubnißschein in der Nacht — das heißt vom 29sten September bis zum 25ten März nicht zwischen 7 Uhr Morgens und 5 Uhr Abends, und in der andern Hälfte des Jahres nicht zwischen 5 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends; — in irgend einem Theile des Reiches gefahren werden; so ist die Waare, mit Gefäßen, Wagen und Pferden, zu confisciren. Doch findet keine Anwendung dieses Gesetzes Statt, wenn sich der Thee auf gewöhnlichen, auch die Nacht hindurch fahrenden, licentirten Postkutschen befunden hat. Die Licenz zum Ausschanken von Kaffee, Thee, Chokolade kostet jährlich 5 s. 6 d., und wird für den Bezirk von London durch zwei Accise-Commissarien, anderwärts aber durch die Vorsteher des Accise-Amtes und des Districts (collector and supervisor) ausgestellt. Personen die in Compagnie stehen, lösen (hier, wie bei den übrigen accisbaren Gegenständen) nur Eine Licenz, dürfen aber ihr Gewerbe auch nur in Einem Hause treiben.

Ueber



Ueber der Thür des Hauses muß, bei 200 L. Strafe, mit großen Buchstaben, Kaffeeschenker N. N. angeschrieben stehen. Den, welcher dem Kaffee Fett, Wasser oder dergleichen, besonders zur Erhöhung des Gewichtes, beimischt, trifft eine Strafe von 100 L. Eben dieselbe Summe erlegt der, welcher aus irgend einem Producte Kaffee oder Cacao nachmacht, und unter dem Namen „Britischer, künstlicher, ökonomischer Kaffee“ zc. verkauft; — außerdem wird die Waare confiscirt. Es sind besondere Häuser vorhanden, in welchen man, unter Aufsicht eines Officianten, den Kaffee brennt, der nicht zur unmittelbaren eignen Consumption, sondern von den Händlern, verbraucht wird. Man zahlt für 100 Pfund, welche die dazu angestellten Personen rösten, 8 s.; für 100 Pfund, welche die dazu mitgebrachten Personen rösten, 3 s. Bei 5 s. Strafe für das Pfund und bei Confiscation, dürfen Händler nicht anderwärts rösten lassen. Noch strenger sind die Gesetze und noch mannichfaltiger die Maßregeln in Ansehung des Thees — zur Verhütung heimlicher Einfuhr,

zum Verhindern des Verfälschens und Nachahmens. Vorgefundene Blätter anderer, besonders aromatischer Pflanzen, deren Bestimmung nicht vollständig nachgewiesen werden kann, sind, auf den Grund des Ausspruches von einem Friedens-Richter, zu vertilgen und Strafe dafür zu erlegen.

Die Chocoladen-Fabrikanten in London müssen wöchentlich —, die in den Provinzen sechswochenentlich, eine Nachweisung der gefertigten Quantita einreichen und diese zur Stempelung vorlegen. Ist sechs Wochen nach dieser Anzeige die Abgabe nicht berichtet, so sind zu erlegen 50 l. Strafe, und nichts darf, bei Verlust des dreifachen Werthes, vor der Bezahlung verkauft werden. Wer ungestempelte Chocolate verkauft, zahlt 20 l.; wer den Stempel nachmacht, oder damit bezeichnete Chocolate wissentlich verkauft, erlegt 500 l., und kommt auf ein Jahr in's Gefängniß. Wer zum Privat-Gebrauche Chocolate verfertigt, muß es der Behörde anzeigen, sie stempeln lassen, und die Abgabe bezahlen. Wer über 1 Pfund Thee, Kaffee oder Chocolate von einem Orte zum andern transportiren will,

muß einen Passirschein haben. Die Verkäufer und Ausschanker jener Waaren müssen zwei Nachweisungen halten: in der ersten wird aufgeführt, was einzeln unter 6 Pfund verbraucht; in der zweiten dagegen, was in größeren Quantitäten abgesetzt worden ist.

8 Leder.

Das Leder ist entweder:

lohgär, durch Baumrinde oder Sumach (tanned), oder ölgar, (dressed in oil), bei welcher Bereitungsart Del das einzige oder vorzüglichste Ingrediens ist;

oder weißgär (tawed), mit Maun, Salz, Mehl u. s. w. bereitet.

Für die in Brittanien bereiteten lohgar en Häute werden folgende Abgaben bezahlt:

- a) Vom Pfund Kalb-, Schwein-, Hund-, See-  
hunds-, Schaf- und Lammleder : 1½ d.
- b) Vom Duzend Ziegenfelle (goat), mit Su-  
mach, wie Spanisches Leder, bereitet 4 s.
- c) Vom Duzend Schaffelle mit Ebschen ge-  
gerbt (tanned for roans), nach Spanischer  
Art : : : : : 2 s. 3 d.

\*

d) Das Pfund aller andern, hier nicht erwähnten  
lohgaren Felle : : : : : 6 d.

Von ölgaren Häuten giebt:

1. Das Pf. Reh, Hirsch, u. Fellsleder 1 s.
2. Das Pfund Schaf, und Lammleder 3 d.
3. Das Pfund jedes andern in Del gar gemach-  
ten Felles : : : : : 6 d.
4. Das Duzend von den feinsten Pergament-  
häuten (vellum) : : : : : 3 s. 6 d.
5. Das Duzend geringerer Art (parch-  
ment) : : : : : 1 s. 9 d.

Von weißgaren Häuten wird bezahlt:

- a) Für eine Pferdehaut : : : 1 s. 6 d.
- b) — — Stier, oder Kuhhaut : 3 s.
- c) — das Pfund Kalb, oder Seehundsfell  $1\frac{1}{2}$  d.
- d) Das Duzend Felle von ungeborenen Kälbern,  
welche mit dem Haare gegerbt worden 3 s.
- e) Dergl. ohne Haar, desgl. das Duzend junger  
Hunds, oder Ziegenfelle : : : 1 s.
- f) Das Pfund Rehleder (buck and doe  
skins) : : : : : 6 d.
- g) Das Duzend Ziegen, oder Viberhäute, 2 s.
- h) Das Pfund Schaf, oder Lammfelle  $1\frac{1}{4}$  d.

i) Das Pfund von anderem, hier nicht erwähntem,  
weißgarem Leder     :     :     :     6 d.

Die jährliche Lizenz kostet für einen

Lohgerber     :     :     2 l. 10 s.

Weißgerber     :     :     1—

Delgerber     :     :     1—

Pergamentmacher     :     1—

Für London werden diese Sätze verdoppelt.

Handschuhmacher, Verfertiger von Pferdegeschirren, welche die Häute selbst bereiten und verbrauchen, werden als Weißgerber betrachtet. — Alle schon oben erwähnten Bestimmungen über das Wiegen, Stempeln, Absondern des Gestempelten, Verzeichnisse des Verfertigten u. s. w., gelten auch für diesen Gegenstand.

9. Lichte.

Vom Pfunde in England und Schottland verfertigter Talg- und anderer Lichte (die nicht Wachs- oder Wallrathlichte sind) wird gezahlt 1 d.

Vom Pfunde Wachs-, Wallrath-, oder davor gemischter Lichte     :     :     3½ d.

Die Verfertiger berichtigen die Abgabe.



10. Linnen, Seidenzeug, Kattun und Callicoes.

Die Abgabe beträgt: für jede Quadratelle (yard) fremder Callicoes, die in Brittanien gedruckt, gemalt oder gefärbt werden soll „ „ „ „ „ 7 d.

Für die Quadratelle in Brittanien gewebter Leinwand, ganz oder gemischten baumwollenen, ganz oder mit andern Materialien gemischten wollenen Zeuges, ausgenommen, wenn es schlicht und einfarbig ist, „ „ „ „ 3½ d.

Für die Elle ( $\frac{1}{2}$  Elle breit) eingeführtes Seidenzeug, außer den Eingangszöllen, 1 s. 1¼ d.

Für die Quadratelle fremder Schnupftücher, außer den Eingangszöllen, „ „ 4½ d.

Bänder und alle seidene Zeuge, die unter  $\frac{1}{2}$  Elle breit sind, entrichten die Abgabe nach Verhältniß. Der Drucker oder Färber u. bezahlt die Steuer. Die jährliche Licenz für diese Gewerbe kostet 10 l.

Gewöhnliche Kattune und eingeführte blaue Callicoes dürfen in Brittanien getragen werden, nicht aber Callicoes anderer Art; diese letztern

gehen in das Ausland. Die in England gewebten Kattune haben am Galbände drei blaue Fäden, und sind als Britische Manufactur Waaren gestempelt. Kattun, dem jenes Zeichen und dieser Stempel fehlt, wird als fremder betrachtet. Solche ungestempelte Kattune, Cambries, Schleier, Linnen &c., werden confiscirt und, unter Bedingung der Ausfuhr, versteigert. Vor dem Färben, Drucken u. s. w. wird das Stück von dem Officianten gemessen, gezeichnet, und von dem Färber der Name des Eigenthümers, die Güte und der Preis beigefügt.

II. Malz.

Von dem Malze sind mehrere Abgaben zu entrichten:

- a) Die eigentliche Accise, welche für den Bushel (aus Gerste oder andern Getreide verfertigt) beträgt  $\text{1s. } \frac{1}{4} \text{d.}$
- b) Durch jährliche Bewilligungen dauern einige andre Abgaben fort, welche schon länger separat vom Malze erhoben worden sind, oder ursprüng-



Transport 1 s.  $\frac{3}{4}$  d.

lich zum Pensionsfonds flossen; sie

betragen für den Bushel 1— $3\frac{3}{4}$ —

c) Außerordentliche Abgabe bis ein Jahr

nach dem Frieden     :     :     :     2— —

zusammen vom Bushel 4 s. 4 d.

Die unter Nr. 6 erwähnten Abgaben betragen in Schottland nur  $7\frac{3}{4}$  d.; wenn daher Malz aus diesem Lande nach England kommt, so giebt es so viel Nachschuß, daß es mit dem eigentlichen Englischen gleich steht. Fremdes Malz darf, bei Strafe der Confiscation, nicht eingeführt werden. Die Licenz kostet dem Mälzer, wenn er es bis 50 Quarters macht, jährlich 5 s.

bis 100     "     "     "     10—

bis 150     "     "     "     15—

bis 200     "     "     "     1 l. —

und so weiter, von 50 zu 50 Quarters mit 5 s. steigend. Wer das Gewerbe anfängt, zahlt für das erste Jahr 5 s., mit Vorbehalt der Nachrechnungen bei größerem Debit. — Malz, das zur Ausfuhr bestimmt ist, zahlt keine Abgabe, sondern wird sogleich abgesondert in Verwahrung

genommen; auf 20 Bushel Getreide dürfen aber nicht mehr als 30 Bushel Malz exportirt werden. Geht Malz durch Feuer, Wasser oder anderes unverschuldetes Unglück verloren, so wird die Abgabe zurückgezahlt. Kein von dem Officianten beschichtigtes Malz darf mit schlechterem vermischt werden. Von vier zu vier Wochen überreicht der Malzmacher die Nachweisung des verfertigten Malzes; vier Wochen nachher muß die Abgabe berichtet seyn.

12. Mauer- und Dachsteine.

Die Abgabe beträgt:

- a) vom Tausend Mauersteine, in Britannien verfertigt, 10 Zoll (inches) lang, 3 Zoll dick und 5 breit " " " " " " 5 s.
- b) vom Tausend, wenn sie größer sind, 10—
- c) vom Tausend jener ersten Größe, wenn sie an Einer oder mehr Seiten glasiert, oder geglättet sind (smoothed or polished) " 12 s.
- d) Wenn sie größer sind, tritt die Abgabe von Fliesen ein.
- e) Vom 1000 gewöhnlicher Dachziegel 4 s. 10 d.
- f) Vom 1000 Hohl- oder Forstziegel 12— 10 —

- g) Vom 1000 Fliesen, die Seite 10  
Zoll lang,                                    2 s. 5 d.  
h) Wenn diese größer sind            4— 10—  
i) Vom 1000 der etwa hier nicht  
beschriebenen Arten                    4— 10—

Die Abgabe wird von den Verfertignern bezahlt. Eine gewisse Art von Hohlziegeln, welche zum Entwässern des Landes (draining lands) gebraucht werden, sind frei von der Steuer. Bei der Ausfuhr wird diese vergütet. Von jedem Brande muß man dem Officianten vorher Nachricht geben, welcher dann die regulär aufgesetzten Quanta überzählt, und danach die Abgabe, mit 10 Procent Abzug, bestimmt, ehe die Steine gebrannt werden. Die revidirten Steine sind, getrennt von den noch nicht besichtigten, aufzusetzen.

Länger als drei Tage braucht kein Ziegelsbrenner auf den Officianten zu warten, und dieser ist wegen unnützer Zögerungen verantwortlich. Von sechs zu sechs Wochen wird die, auch vom ersten Arbeiter bescheinigte, Nachweisung über die gefertigten Quanta, den Debit

u. s. w. abgeliefert; und sechs Wochen nachher muß die Abgabe berichtigt seyn.

13 Papier.

Die Abgabe beträgt:

1. vom Pfunde Papier erster Classe 3 d.
2. vom Pfunde Papier zweiter Classe, wohin alles braune und graue, bloß aus Lumpen und Strichhadern (cordage) verfertigte gehört 1½ —
3. von der Quadratelle gemahlten, gedruckten, gefärbten Papiers, außer der Steuer von 3 d., noch 1¼ —  
Kein Papier der zweiten Classe darf gemahlt, gefärbt oder bedruckt werden.
4. Vom Centner geglätteten Papiers, oder von Presspänen für Tuchmacher und Presser 1 l. 1 s.  
Wenn diese aber erweislich in Britischen Manufacturen gebraucht werden, so wird dafür keine Abgabe entrichtet.

Pappe soll nur von versteuertem, ungebrauchtem Papier verfertigt werden; sie ist daher nicht besonders besteuert: man muß aber dem Officianten das zu diesem Zwecke zu verwendende Pa-

pier vorzeigen. Kein Papiermacher soll Pappe  
verfertigen, und zwischen den Werkstätten muß eine  
Entfernung von  $\frac{1}{4}$  Meile (Englisch) seyn.

Die Licenz für den Papier- und Pappemacher, so wie für den Papierfärber und Drucker, kostet jährlich 2 l. Papier, welches gefärbt oder gedruckt werden soll, wird vor und nach dem Färben, Drucken u. s. w. gestempelt. Die Abtheilungen nach Büchern, Kies u. s. w. sind gesetzlich vorgeschrieben; 2 Procent werden für zufälligen Verlust bei der Abgabe zu Gute gerechnet. Wird Papier durch Unglück verdorben, oder geht es ganz verloren, so findet Rückgabe der Steuer Statt. — Niemand darf ungestempeltes Papier kaufen und den Umschlag, worauf der Stempel ist, vertilgen: nur bei der Ausfuhr wird dieser abgenommen und die Abgabe vergütet. Alte Lumpen, Hadern, Laue, Neze kann man abgabefrei einführen. Eingeführtes Papier wird mit einem besondern Stempel bedruckt. Es ist verboten, ursprünglich in England gedruckte, im Auslande nachgedruckte, Bücher nach Großbritannien zu senden, bei 10 l. Strafe, und

bei Verlust des doppelten Werthes. Eine Ausnahme findet indeß Statt, wenn einzelne Bücher mit andern größeren Sammlungen verbunden sind, und wenn das Original zwanzig Jahr vor der Importation des Nachdrucks in England herausgekommen ist. Für alle Bücher, welche auf den Universitäten Orford oder Cambridge gedruckt werden, sind gewisse Rückzölle auf das Papier bewilligt; so auch für die in das Ausland gehenden Bücher.

14. Rauch- und Schnupftaback.

Vom Rauch- und Schnupftaback wird ein Zoll und eine Accise erhoben. Es beträgt der

	Zoll.	Accise.
a) vom Pfund eingeführten		
Spanischen und Portugiesi-		
schen Taback	1s. 6d.	1s. —
wenn er aus dem Waa-		
renhause zur Ausfuhr ge-		
nommen wird	— 1 —	— —
	<hr/>	
Summa	1s. 7d.	— —

	Zoll	Accise
b) Vom Pfund Rauchtaback aus Rußland oder der Tür- kei	6 d.	1 s. 1 d.
c) Vom Pfund Taback aus dem Britischen oder Spa- nischen Amerika	8—	— 6—
d) Vom Pfund anderswo- her, nur nicht aus Ireland	1 s. —	— 7—
e) Vom Pfund Rauchtaback aus dem Britischen Ame- rika und den vereinigten Nordamerikanischen Staaten	— —	— 4—
f) Vom Pfund Schnupsta- buck, wenn er durch die Ost- indische Compagnie einge- führt ist	— —	1 — —

Die Bestimmungen über die Rückzölle, die Größe der Schiffe, der Ballen u. s. w. sind zu mannichfaltig, als daß sie hier aufgenommen werden könnten. Nur nach folgenden Städten ist die Einfuhr des Tabacks erlaubt: London, Bri-



stel, Liverpool, Lancaster, Cowes, Falmouth, Whitehaven, Hull und Newcastle am Tyne.

Die Licenz kostet jährlich:

1. dem Manufakturisten, welcher Rauch- und Schnupftaback bis 20,000 Pfund verfertigt 2 l.  
bis 30,000 „ „ „ 3 —  
bis 40,000 „ „ „ 4 —

und so steigend weiter. Für das erste Jahr des Betriebs wird einweilen der erste Satz, doch mit Vorbehalt der Nachrechnungen, angenommen.

- 2) Dem Händler (dealer) im Bezirke von London 5 s.; anderwärts die Hälfte. Der Manufakturist braucht die letztere Licenz nur in dem Falle zu lösen, wenn er Quantitäten unter 4 Pfund Rauchtaback und 2 Pfund Schnupftaback verkauft. Uebrigens gelten hierbei die schon öfter erwähnten Vorschriften über die Nachweisung der Maschinen, Utensilien und Gefäße, über die Inschriften am Hause, das Halten der Bücher, das Nehmen der Proben, die Anwesenheit der Officianten, u. s. w. Innerhalb fünf Eng-  
lischer



lischer Weilen von der See Küste soll keine Tabacks-Manufaktur seyn, ausgenommen in den schon genannten Städten, und in Marktstädten überhaupt. Wer andre Blätter, Kräuter u. unter den Taback mischt, oder sich schädlicher Saucen und Färbemittel bedient, zahlt 200 l. Strafe, und hat die Confiscation der Waare verwirkt. Das Aushökern des Tabacks ist gänzlich verboten. Keiner darf in diesen Sachen als Officiant auftreten, der bei einer Tabacks-Fabrik interessirt ist.

15. Salz.

Die Abgabe beträgt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für den Bushel eingeführtes Salz, wenn es nicht aus Irland kommt,   | 13 s. 4 d. |
| b) Vom Bushel Körner- und Steinsalz, in England gewonnen               | 10 — —     |
| c) Desgleichen in Schottland gewonnen                                  | 4 — —      |
| d) Vom Bushel Glauber-, oder anderem Brechsalze, in England verfertigt | 1 l. — —   |

- e) Vom Bushel ausgeführten Salzes, das nicht nach Ireland geht 1 d.
- f) Der Bushel Salz, welcher aus England nach Schottland geht, zahlt Nachschuß 6 s. —
- g) Vom Bushel, der in Schottland zum Einpökeln und zur Schiffs: Versorgung gebraucht wird, zahlt der Eigenthümer des Schiffes in Schottland 6 — —
- h) Für 100 Pfund Pökel: Rind: oder Schweinefleisch, welches zu Lande von Schottland nach England gebracht wird, zahlt der Verkäufer beim ersten Englischen Accise: Amte 2 — 6 —

Von Körnersalz gelten 56 Pfund, und von Steinsalz 65 Pfund für einen Bushel. Die Abgabe wird vergütet, wenn Salz untergeht, oder durch Unglück verdorben wird; sonst wird 2 p. C. für gewöhnlichen Ausfall berechnet. Salz, welches zur Verfertigung von Salzsäure, oder zum Verbrauch des Feinwand: und Kattun: Bleichens ver-

braucht wird, ist frei von Abgaben. Die Salz-Niederlagen stehen mit unter dem Beschlusse der Officianten. Zum Pökeln der Fische kann Salz ohne Abgabe eingeführt und aufgeschüttet werden; es wird zu verschiedenen Quantitäten, nach den verschiedenen Arten von Fischen, herausgegeben.

16. Seife.

Vom Pfunde harter oder Kugel-Seife

wird entrichtet  $2\frac{1}{4}$  d.

Vom Pfunde weicher oder Schmier-Seife  $1\frac{3}{4}$ —

Zum Besten der Brittischen Manufakturen wird aber von jener Abgabe zurückgerechnet (allowances):

a) für das Pfund harter Seife in Manufakturen, welche ganz, oder doch zum größten Theile, Wolle verarbeiten  $1\frac{1}{2}$  d.

b) Desgl. von dem Pfunde weicher Seife  $1$ —

c) Für das Pfund harter Seife zum Waschen neues Linnens zum Verkauf  $1\frac{1}{4}$  d.

d) Desgl. vom Pfunde weicher Seife  $\frac{3}{4}$ —

Die jährlich zu lösende Lizenz für den Seifenfieder beträgt 21. Bei der Ausfuhr inländischer versteuerter Seife werden Rückzölle bewil-

ligt, doch nicht bei der Wiederausfuhr besteuert  
ter ausländischer Seife. Die Formen, worin  
die Seife gegossen, oder die Stücke, worin sie  
geschnitten wird, haben bestimmte Größe. Für  
Abgang, Verlust ic. werden 10 p. C. zu Gute  
gerechnet. Die Aufsicht der Offizianten über die  
Größe und Stellung der Gefäße, die Quantität  
und Qualität der Materialien, die Controlle  
über die Größe der Fabrikation und den Debit  
ist hier besonders genau. Wöchentlich muß der  
Seifenfieder über die letztgenannten Verhältnisse  
Anzeige machen. Keine Seife darf in Ballen  
eingeführt werden, die weniger als 224 Pfund  
netto wiegen.

17. Silbergeschirr oder Silber- und  
Goldschmiede.

Die eigentliche Abgabe von silbernen und  
goldenen Waaren wird unter den Stempeln er-  
hoben. — Lizenzen sind nicht nöthig, wenn je-  
mand zu einzelnen Waaren nicht über 2 penny  
Gewicht Gold oder 5 penny Gewicht Silber  
verarbeitet. Braucht er zu einer einzelnen Waare  
mehr als jene Quantitäten, doch nicht über 2 Un-

zen Gold und 30 Unzen Silber, so kostet die Licenz 21. 6s.

Wer zu einer Waare größere Quantitäten braucht, desgleichen ein Auctionator, zahlt für die Licenz 5—15—

Diese Licenz gilt (wie allgemein) nur für Einen Laden, doch für mehrere Theilnehmer.

### 18. Stärke und Puder.

- 1) 100 Pfund eingeführter Stärke geben 51. 17s.
- 2) Der Centner gewöhnlicher Puder giebt 6—
- 3) Der Centn. parfümirter Puder 8— 8—
- 4) Das Pfund in England verfertiger Stärke — — 3¼ d.
- 5) Wird die Stärke in Baumwollen-Manufacturen gebraucht, so werden für das Pfund weniger gezahlt (allowance) — — 1½—
- 6) Wird die Stärke gebraucht, um rohe Leinwand ganz zum Verkauf fertig zu machen, so wird gleichfalls weniger gezahlt — — 3—

Die Licenz kostet jährlich 5 L.

Keiner erhält eine Licenz, der im Accise:Bezirk von London nicht eine Besizung von 10 l. jährlicher Rente hat, davon besteuert wird, und zu den Armen:Zaren beiträgt; in den übrigen Theilen des Reiches Niemand, der nicht zu diesen Zaren oder zu der Fenster: und Häuser: Steuer beiträgt.

Die Stärke wird in reguläre Formen gegossen oder geschnitten, in Papier geschlagen, gebunden, und so gestempelt, daß, ohne den Stempel zu beschädigen; keine Oeffnung möglich ist. Ungestempelte Stärke wird confiscirt. Wöchentlich müssen der Behörde Nachweisungen über die Fabrikation, den Debit u. s. w. eingereicht, und eine Woche nachher die Abgabe entrichtet werden. Stärke darf man nur in Kisten über 224 Pfund Netto:Gewicht einführen. Auszuführende Stärke wird in Gegenwart des Officianten gepackt, und von ihm mit dem Worte *Ausfuhr* bezeichnet. Findet sich solche Stärke im Lande, so wird sie confiscirt. Mischung des Puders mit Matabaster, Kalk und dergl. ist streng verboten.

19. Wein.

a) Von der Lonne Französischen Weins betrug  
die ältere Accise : : : : 48 l. 6s.

Hierzu kommt die außerordentliche  
Erhöhung, bis ein Jahr nach dem  
Frieden, mit : : : : 18 — —

---

in Summa 66 — 6 —

b) Von der Lonne jedes andern  
Weins : : : : 32 — 11 —

Erhöhung : : : : 12 — —

---

in Summa 44 — 11 —

Die Licenz zum Großhandel wird unentgeltlich ertheilt. Der Detailhändler entrichtet dafür, wenn er weder zum Bier: noch zum Branntweinschank Erlaubniß hatte, : : 5 l. 4s.

wenn er nur die erste Erlaubniß hatte, 4 — 4 —

wenn er schon beide Licenzen hatte, : 2 — 4 —

Die Concession der Friedensrichter muß vorhergehen, ehe die Licenz ertheilt wird. Wer mit fremden Weinen handelt, darf keine künstlichen (sweets) oder sogenannten Britischen Weine besitzen. Ohne Erlaubnißschein dürfen keine fremd-

den Weine aus den Packhöfen in Magazine, und aus den Magazinen in großen Quantitäten an Privatpersonen verabfolgt werden. Ueber den Debit sind genaue Listen zu führen; der Händler muß zu jeder Zeit beweisen können, daß alle bei ihm gefundenen Vorräthe versteuert sind.

20. Wein, Obst, Bier essig und künstliche Weine (sweets).

- a) Die Lönne eingeführten Wein, oder Obsteffigs entrichtet       :       : 37 l. 16 s.
- b) Das Barrel Essig, in England  
aus Wein, Bier oder andern Flüssigkeiten verfertigt,       :       : — 10 —
- c) Das Orhost Obsteffig, in England  
verfertigt,       :       :       : — 8 d.

Die Licenz zum Verfertigen kostet jährlich 10 l.  
Niemand, der aus Syrup, Zucker oder andern Materialien (Malz und Korn ausgenommen) Essig brauet, darf an demselben Orte Branntwein brennen.

Vom Barrel künstlicher, aus Früchten, Zucker, oder andern Ingredienzien und Mischungen



verfertigter Weine oder Getränke, wird be-  
zahlt) 2 l. 2 s.

Erhöhung bis ein Jahr nach dem  
Frieden — 7 —

---

in Summa 2 — 9 —

Der Fabrikant bezahlt die Licenz mit 5 l.

Die Detailhändler (zu denen Jeder gehört, der  
Quantitäten unter 25 Gallonen verkauft) 2 l. 4 s.

Auf den Aushänge-Schildern muß genau bemerkt  
seyn, wo künstliche Weine und wo echte,  
natürliche verkauft werden.

#### IV. Die Landtage; Grundsätze ihrer Erhebung und Verwaltung.

Schon bei Ertheilung der magna charta  
ward dem Könige von England  $\frac{1}{5}$  von allen  
beweglichen Gütern bewilligt, welches anfänglich  
auf die Einzelnen gelegt, späterhin aber, im ach-  
ten Jahre von Eduard's III Regierung, auf die  
Städte und Districte vertheilt, den Einwohnern  
indef überall freigestellt wurde, sich selbst unter  
einander abzuschätzen. Da ward die Steuer all-

mählich höher im Verhältniß des Grundbesitzes, als der wechselnden beweglichen Güter. Sie trug zur Zeit des letztgenannten Königs etwa 29,000 l. Als diese Einnahme für die Bedürfnisse des Staates nicht zureichten, schrieb man  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{5}$  aus, indem man die, auf die Städte und Districte firirt gelegte, Summe verdoppelte oder verdreifachte. Noch immer konnten die Ausgaben mit diesen Einnahmen nicht bestritten werden; man verband daher mit ihnen, unter dem Namen „Subsidien“ oder Hülfsgelder, eine Steuer von ganz verschiedener Art: sie betrug 4 s. vom Pfunde für jede Rente vom Grundvermögen, 2 s. 8 d. vom Pfunde für die Einnahmen aus andern Quellen. Die Funfzehnten standen fest, der Betrag der Subsidien aber war, der Repartitions- und Erhebungsart halber, wechselnd: er fiel immer mehr, bis zu der Zeit des langen Parlaments die Summen für die Grafschaften firirt wurden und aufgebracht werden mußten. Eine festere Einrichtung und, wo möglich, ein höherer Ertrag schien unter König Wilhelm III nöthig; es wurde daher beschlossen, alle

Grundbesitzungen, nach der Größe der Pacht oder Rente, mit 4 s. vom Pfunde anzuziehen, und eine gleiche Steuer von allem andern Einkommen (personal estates), Gewerben, Gehalten u. s. w. zu erheben; das Einkommen des Militärs ausgenommen. Obgleich die gesammte Rente von dem Britischen Grundvermögen nur auf etwa 10 Millionen Pfund Sterling veranschlagt wurde, so erschien doch die daher entstehende Einnahme wichtiger und größer, als die damit in Verbindung stehende Hebung von dem Einkommen, welches nicht aus dem Grundvermögen entstand; und die Benennung „Landtax“ ward allgemein, ob sie gleich keinesweges als eine reine Grundsteuer erscheint. Die Acten über die Landtax wurden bis zum Jahre 1798 jährlich erlassen; dann aber setzte man fest, daß die Einnahme — sie betrug 2,037,627 l. 9 s.  $\frac{1}{4}$  d. — zur Befestigung des Credits unabänderlich, und der Abkauf der eigentlichen Grundsteuer erlaubt seyn; ja, daß jeder Dritte das Recht haben solle, diese Hebungen durch Erlegung des Kapitalwerths an sich zu kaufen, sobald der Zahlungspflichtige ver-

säume, es binnen der gesetzlichen Frist selbst zu thun. Dieser Kapitalwerth wurde nicht in baarem Gelde, nicht in Wechseln oder Banknoten, sondern bloß in Drei-Procent-Stocks nach dem Marktpreise, abgetragen. Der niedrige Stand dieser Staatspapiere war vermuthlich die erste Veranlassung zu diesen Bestimmungen; denn wenn für die Einnahme der zwei Millionen von der Landtare 80 Millionen Staatspapiere, welche zu 50 Procent standen, hergesetzt wurden: so ersparte der Staat die Zinsen der letztern, welche, zu 3 Procent, 2, 400,000 l. betrugten. Der Gewinn belief sich also beinahe auf 400,000 l., und überdies vermehrte sich auch der Credit um 80 Millionen, weil die Staatsschuld um so viel vermindert wurde. — Im zweiten Abschnitte werde ich Gelegenheit haben, dies Verfahren und die dagegen erhobenen Einwendungen zu prüfen.

Für alle Diejenigen, welche die Grundsteuer nicht abkaufen, bleibt nicht allein die bisherige jährliche Festsetzung und Erhebungsart, sondern es ist ihnen auch die Möglichkeit einer Erhöhung drohend von fern gezeigt. — Die mit der Grund-

steuer unter dem Namen der Landtare, von allen andern Einnahmen aufzubringende Abgabe, wird jetzt besonders vertheilt und erhoben; doch ebenfalls von den Commissarien für die Landtare, und unter näheren Bestimmungen, von welchen sogleich die Rede seyn wird. Die Commissarien für die Landtare ersehen sich jährlich durch Wahl. Sie müssen ansäßig seyn, ein nach den Gegenden verschiedenes nicht unbedeutendes Vermögen besitzen, und die Größe desselben auf Verlangen eidlich erhärten. Sie schwören die gewöhnlichen Englischen Eide (of allegiance, supremacy and abjuration). — In vier Zusammentkünften werden alle Geschäfte, welche die Landtare betreffen, auf das laufende Jahr abgemacht.

Bei der ersten Versammlung theilen die Commissarien den unter allgemeiner Aufsicht stehenden größern District in bestimmte Unterabtheilungen, welche den Einzelnen zur speciellen Aufsicht angewiesen werden. Sie erwählen Generalsekretäre (clerks) auf ein Jahr; diese müssen die Hebe-Register, Duplicate, Instructionen,

Zahlungsbefehle u. s. w. schreiben, und erhalten dafür 1½ d. vom Pfunde aus der Casse des Obereinnehmers. Diesen Obereinnehmer setzt der König; sein Gehalt darf nicht 2 d. vom Pfund übersteigen. Die Commissarien sind nicht berechtigt, die Quoten der alten Kataster in Hinsicht auf ganze Communen abzuändern; die Abänderungen betreffen immer nur die Einzelnen jeder Commune unter sich selbst. Die Commissarien erwählen Weisßer oder Steuerrepartitoren (assessors), welche indeß das Amt nur für ihren Wohnort zu übernehmen verbunden sind. Diesen werden Schemata folgenden Inhalts zum Gebrauch eingehändigt.

Grasschaft N	} Steuervertheilung im Verfolg der Parliamentsacte vom Jahre ... für die in Großbritannien anno ... zu bezahlende Landtage.	
Kirchspiel N		
Eigenthümer	Inhaber und Pächter	Summe der Steuer

Bei der zweiten Versammlung erscheinen auch die Beisitzer, und werden über ihre Geschäfte vollständig von den Commissarien unterrichtet. Es geschehen die Vorarbeiten zur Anfertigung der Special-Cataster, wobei folgende Hauptgrundsätze nicht aus den Augen gelassen werden dürfen:

- a) Die Quanta der Landtare für die Communen stehen fest, und unter diesen Quantis ist sowohl die Steuer vom Grundvermögen, als von anderem Einkommen begriffen.
- b) Weil indeß jene Grundsteuer ablösbar ist, die letzte Abgabe aber nicht, so zerfällt das der ganzen Commune aufgelegte Quantum seit 1798 in zwei unwandelbare Theile, welche besonders vertheilt, erhoben und berechnet werden.
- c) Die Quoten der Einzelnen ändern sich; in keinem Falle aber darf an der ganzen der Commune aufgelegten Hauptsumme ein Ausfall entstehen. Ist eine Summe nicht beizutreiben, so wird sie von neuem auf die ganze Commune repartirt.

Die Steuer von allem Einkommen, das nicht aus Grundvermögen herrührt, also von Kapitalien, Gewerbe, Gehalt, Künstler- und Arbeitslohn, wird auf billigst mögliche Weise nach Procenten so vertheilt, daß die für die Commune festgesetzte Summe herauskommt. Es leuchtet ein, daß, ungeachtet der Fixation der letztern, bei dem Wechsel der Größe des Einkommens und der Zahl der Beitragenden die Abgabe in den verschiedenen Jahren nicht gleich seyn kann; doch ist sie im Allgemeinen nur unbedeutend. Schulden, ganz unsicher ausstehende Kapitalien, Kapitalien welche auf Land ausgethan sind, Hausgeräth, und Sold des Militärs werden nicht besteuert. Der Hauseigenthümer muß Nachweisungen der Miether anfertigen; die Behörden liefern den Commissarien Nachweisungen der öffentlichen Beamten, ihrer Einnahme, Pensionen u. Diese zahlen wegen ihres Gehaltes da, wo sie ihrem Amte vorstehen; wegen Pensionen, Annuitäten u. s. w. da, wo diese zahlbar sind. Ueberhaupt wird Jeder in der Regel da besteuert, wo er wohnt, ausgenommen, wenn das  
Ein



Einkommen offenbar zu andern Communen gehdrt. Alte Seeofficiere und ihre Witwen sind frei von der Abgabe; wer sich aber widerrechtlich derselben entzieht, bezahlt das Dreifache.

Die eigentliche Grundsteuer oder Landtare wird nach Procenten der Einnahme vertheilt auf Aecker, Wiesen, Holz, Steinbrüche, Kohlengruben, Eisen-, Alaun-, Salzwerke, Zehnten, Fischereien, u. s. w. — Einnahmen an Chaussee' geldern sind frei. — Für Renten, Zehnten, Abgaben u. s. w., die auf Grundstücken ruhen und jährlich nicht unter 20 s. betragen, kann von dem Eigenthümer ein verhältnißmäßiger Abzug von der Landtare gemacht werden. Milde Stiftungen, Professoren, Schullehrer zahlen nicht; bewohnen aber andre Personen ihre Gebäude, oder kommen steuerbare Grundstücke in die Hände milder Stiftungen, so dauert die Abgabe fort. Arme, und solche Personen, deren Grundstücke jährlich nicht über 20 s. eintragen, sind frei. Die Commissarien bestimmen die Quota der Assessoren. Die Pächter zahlen für die Eigenthümer, und ziehen den Betrag von

der Pacht ab. Die Assessoren fertigen nunmehr die Hebe-Register an, und lassen ein Exemplar vierzehn Tage vor der dritten Versammlung zu Jedermanns Einsicht öffentlich anschlagen. Drei Exemplare bringen sie mit zur dritten Versammlung. Von denselben erhält eins der Obereinnehmer; eins geht zur Schatzkammer; eins empfängt der Einnehmer, welcher jetzt auf den Vorschlag der Assessoren gewählt wird und, auf Verlangen, Caution bestellt. Die Commissarien prüfen und unterzeichnen die Hebe-Register, und setzen den Termin zur Annahme der Beschwerden und Appellationen, oder die vierte Versammlung, wenigstens 30 Tage später als die dritte an, weil in dieser Zwischenzeit die Hebung vollständig besorgt seyn muß. Der Tag dieser Appellation wird öffentlich in den Kirchen bekannt gemacht und das bestätigte Hebe-Register beim Einnehmer öffentlich ausgelegt. Die Appellation ist nur gültig, wenn dem Beisitzer oder Steuervertheiler vorher schriftlich Anzeige geschah, damit dieser wiederholt prüfen und die nöthigen Beweismittel herbeischaffen konnte.

Gegen das Appellations-Erkenntniß der Commissarien findet kein weiteres Rechtsmittel Statt. Prägravationen werden, nach den oben aufgestellten Grundsätzen, im Bezirke selbst ausgeglichen. Betrifft der Streit einen Commissarius selbst oder seine Verwandten, Wündel u. s. w., so muß er sich entfernen.

Listen der Commissarien, Beisitzer und Einnnehmer gehen an die höchste Finanz-Behörde; Listen der Besteuereten an den General-Sekretär des Friedensrichters, um zu ersehen, wer an den Parlaments-Wahlen Theil nehme. Ist Jemand unter 40 s. jährlicher Rente angesehen, folglich unfähig, als Wähler für die Grafschaften aufzutreten, so kann er an die nächsten Quartal-Sessionen appelliren, nachdem er den Commissarien zehn Tage vorher hierüber Anzeige gemacht hat. Der Einnnehmer sendet den Commissarien eine Nachweisung der säumigen Zahler; diese erinnern, erequiren, lassen auspfänden, verkaufen, ja zur gefänglichen Haft bringen, nach strengen Vorschriften. Vierteljährlich untersucht der Commissarius, ob die Gelder gehörig gehoben

sind: vierteljährlich überliefert der Einnehmer das Geld dem Ober-Einnehmer, und zieht bei der letzten Zahlung 3 d. vom l. für seine Vermüthung ab. Der Ober-Einnehmer stellt die Quittungen unentgeltlich aus, und liefert das Geld zur Schatzkammer. Die Strafen für Nachlässigkeit und Betrug der verschiedenen Officianten sind streng und bestimmt, beinahe für alle denkbare Fälle.

---

V. Von den fixirten Taxen (assessed taxes).

Die Darstellung dieses etwas weitläufigen Kapitels zerfällt, zu besserer Uebersicht, in folgende Abtheilungen:

A. Von der Erhebung und Administration jener Taxen, und zwar:

1) Von den Eigenschaften der Commissarien, Beisitzer, Einnehmer, Aufseher u. s. w., und der Art sie zu ernennen.

2) Von den Geschäften dieser Officianten, der Hebungsart, den Gerichten, Strafen u. s. w.

B. Von den fixirten Taxen selbst, und zwar:

- 1) Steuer von Bedienten,
  - 2) — — Fenstern,
  - 3) — — Häusern,
  - 4) — — Hunden,
  - 5) — — Pferden,
  - 6) — — Pferdehändlern,
  - 7) — — Puder,
  - 8) — — Wagen oder Kutschen,
  - 9) — — Wapen und Fivoren.
- 

A. 1. Von den Eigenschaften der Commissarien u. s. w.

Folgende Officianten sind bei Erhebung dieser Steuer beschäftigt: Commissarien, Schreiber (clerks), Beisitzer oder Steuervertheiler, Einnnehmer, Ober-Einnnehmer, Aufseher oder Revisoren (surveyors). Um durch Wahl Commissarius werden zu können, muß man im Bezirke ansäßig seyn, ein bedeutendes reines Vermögen besitzen, welches, nach Verschiedenheit der Gegenden des Reichs, verschieden, in dem Bezirke von London aber auf 5,000 l. bestimmt ist; man

muß endlich die gewöhnlichen Eide leisten. Die Commissarien der Districte treten zusammen, und wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft Einen oder mehr Schreiber auf ein Jahr, welche aber im Laufe desselben ohne zureichenden Grund nicht entfernt werden dürfen: sie wählen ferner die erforderliche Zahl von Beisitzern oder Steuervertheilern. Diese schlagen bei der zweiten Zusammenkunft Personen zu Einnehmern vor, aus welchen die Commissarien nach ihrem Ermessen die Tauglichsten auswählen. Sollten durch irgend ein Hinderniß oder Versähen die Beisitzer und Einnehmer nicht gehörig binnen den gesetzten Fristen ernannt worden seyn, so geschieht dies durch die Civil-Obrigkeit. Die Weigerung eine Stelle anzunehmen, kostet 50 L.; dagegen ist es erlaubt, den Antrag, außerhalb seines Wohnortes ein solches Amt anzunehmen, zurückzuweisen.

Die Einnehmer müssen Caution stellen, wenn es die Gemeinden oder ihre Vorsteher verlangen: die Commissarien dürfen nicht einseitig von dieser Verpflichtung entbinden. — Der König, oder vielmehr die Lords der Schatzkammer, ernennen

die Ober:Einnehmer, ingleichen die Aufseher, und bestimmen das Gehalt der letztern. Den Commissarien und Beisitzern ist keine Geldvergütung angewiesen: die Ehre des Geschäfts ist ihre Belohnung, und die kurze Dauer des Amtes erleichtert die Beschwerlichkeit. Der Ober:Einnehmer erhält 2 d., der Einnehmer 3 d. vom Pfunde seiner Einnahme, der Schreiber 1½ d. vom l. der Einnahme in seinem Districte. General-Nachweisungen über die Zahl und Namen der Beisitzer, Einnehmer und Schreiber gehen an den Ober:Einnehmer und an die höchste Finanz:Behörde.

**A 2. Von den Geschäften der Officianten,  
der Hebungsart u. s. w.**

Die gewählten Beisitzer erscheinen zehn Tage nach erhaltener Anzeige vor den Commissarien, die ihnen bekannt machen, welche Abgaben für das nächste Jahr von ihnen festgesetzt und vertheilt (certificated or assessed) werden sollen. Sogleich nach der Heimkehr fordern sie durch öffentlichen Anschlag zur Mittheilung aller der

Nachrichten auf, welche zur Feststellung der Taxen erforderlich sind: sie senden aber noch außerdem eine schriftliche Weisung in jedes Haus, ja an jede einzelne steuerpflichtige Person. Die Hauseigenthümer müssen Sorge dafür tragen, daß die Miether die Notizen gehörig einsenden und nichts übergehen. Wer mit Vorsatz unvollständige Nachrichten gegeben oder steuerbare Gegenstände übergangen hat, wird bestraft und vom Weissher abgeschätzt, ohne dagegen etwas einwenden zu dürfen. Die Weissher sind überhaupt berechtigt und verpflichtet, die Nachweisungen zu prüfen und zu ergänzen; sie schätzen die einzelnen, ihrem Wohnorte nahe gelegenen Etablissements mit ab. Zur zweiten Versammlung der Commissarien liefern sie die Hebe-Register, welche jetzt von den Schreibern zusammengesetzt und dreifach abgeschrieben werden: ein Exemplar behalten die Commissarien; das zweite wird den Einnehmern, und das dritte den Ober-Einnehmern zugestellt. Die Aufseher sind verpflichtet, die Hebe-Register zu prüfen und den Commissarien zur Abhelfung der Mängel und Irr-



thümer Anzeige zu machen; sie dürfen sich aber nicht anmaßen, die Geschäfte der letztern selbst zu besorgen. Auch der Ober-Einnehmer muß der höchsten Finanz-Behörde Anzeige machen, wenn er Fehler oder Vergehungen bei der Besteuerung wahrzunehmen glaubt. Ueberhaupt tritt bei jeder Zögerung oder Vernachlässigung die Einwirkung des Aufsehers und selbst der Commissarien des benachbarten Districts ein. Jene untersuchen zwei Mal im Jahre, ob Prägravationen Statt finden; wenn sie aber etwas aus Partheilichkeit ohne zureichenden Grund ändern, so trifft sie die Absetzung und eine Strafe von 100 l.

Die Hebe-Register gelten auf ein Jahr, die Zahlungen erfolgen vierteljährlich, spätestens zehn Tage nachher, wenn jedem Steuerpflichtigen die Zahlungen angefragt sind. Bei längerem Zögern dürfen die Einnehmer auf den Grund der allgemeinen, von den Commissarien erhaltenen Vollmachten, erequiren, auspfänden, verkaufen, ja zur gefänglichen Haft bringen lassen. Die Einnehmer liefern das Geld an den Ober-

einnehmer, welcher unentgeltlich quittirt; jener ist aber nicht verbunden, das Geld weiter als 10 (Englische) Meilen von seinem Wohnorte zur Haupt-Casse zu bringen. Die Ober-Einnehmer können sich, mit Beistimmung der Commissarien, erecutivisch an das Vermögen der Einnehmer halten, wenn diese mit Einwendung des Geldes säumen; die Einnehmer können für Verzögerungen von den Commissarien sogar abgesetzt werden. Diese residiren, nöthigen Falls mit Zuziehung der Ruffeher und Obereinnehmer, die Cassen der Einnehmer, und verfügen wegen der Reste. Ueber diese müssen schriftliche Nachweisungen vorgezeigt und an Eides Statt bezeugt werden, daß keine Hebung geschehen ist oder geschehen konnte, und daß am Tage des Zahlungs-Termins kein Object oder auch keine Person vorhanden war, an welche man sich wegen der Zahlung hätte halten können. Die Commissarien prüfen, ob Niederschlagung, oder ob Uebertragung durch die Commune eintreten müsse, und lassen durch die Obereinnehmer ihre Entscheidung an die höchste Finanz-Behör-

de gelangen. Der Einnehmer muß den Vorstehern der Gemeinden, den Aufsehern über die Armen, oder der Versammlung des Kirchspiels die erhobenen Summen, die Reste und die abgelieferten Quanta schriftlich anzeigen. Hat er nicht zur rechten Zeit gehoben, so bleibt er den Communen verantwortlich, und darf die Reste nicht auf die Haupt-Nachweisung derselben bringen. Die Ober-Einnehmer sind verpflichtet, den Commissarien nachzuweisen, was sie erhoben, und was sie zur Schatzkammer abgeliefert haben. Wer an mehreren Orten steuerbare Objecte besitzt, muß sie an jedem, bei 50 l. Strafe, besonders und genau nachweisen; Dörfer in dem, Grundstücke und Häuser, welche in zwei oder mehr Bezirken liegen, werden ungetrennt nur in Einem besteuert. Niemand darf, ehe er die Abgabe entrichtet hat, den Bezirk verlassen; die Commissarien der andern Bezirke treiben von ihm auf Verlangen nicht allein die Abgabe, sondern auch 20 l. Strafe bei. Steuerreste des letzten Jahres gehen allen andern Forderungen vor. Zu außerordentlichen Ausga-

ben können nur die Lords der Schatzkammer genügende Autorisation erteilen.

Wer sich durch Betrug der Besteuerung entzieht, zahlt das Dreifache. Es giebt schlechterdings keine Ausnahme von der Steuerpflichtigkeit, weder durch Stand, noch Würden, noch Patente, Gnaden, Privilegien u. s. w. Eltern, Vormünder, Verwandte haften für die Kinder, die Unmündigen *ic.*, und halten sich an das Vermögen derselben. Alle Bücher, Papiere u. s. w., welche auf die Steuer Beziehung haben, können in Todesfällen nicht zurückbehalten werden, sondern gelten für allgemeines Eigenthum der Behörde. Wer mehr als zwei eheliche, noch nicht versorgte oder ansässige Kinder hat, und jährlich mehr als 40 l. für irrtbare Lizenzen bezahlen muß, darf 4 p. C. abziehen.

Die Steuer-Cataster werden öffentlich bekannt gemacht; die Termine, wenn Appellationen und Beschwerden vor den Commissarien anzubringen sind, durch Anschläge an den Kirchthüren verkündigt. Nur zweimal im Jahre nehmen die Letztern Appellationen an, und entschei-

den ohne Dazwischenkunft der Rechtsgelehrten in letzter Instanz; ganz einzelne Fälle ausgenommen, wo das Gericht der königlichen Bank (kings bench) oder das Gericht der Schatzkammer das Urtheil fällt. Der Appellant welcher hier verliert, zahlt 40 s. Strafe. Herabsetzung der Abgabe für das laufende Jahr findet nur dann Statt, wenn die Prägravation sogleich vollständig bewiesen wird, und die größere Zahl der Comrissarien dafür stimmt. Die Beisitzer sind bei diesen Untersuchungen gegenwärtig. Niemand hat eine Stimme in Angelegenheiten seiner Verwandten, Mündel, Mandanten und Mandatarien, Pächter, Verpächter, Anwalde, Klienten u. s. w.. Alle zuerkannten Strafen werden binnen Jahresfrist, zur Hälfte für den König, zur Hälfte für den Denuncianten, beigetrieben; doch kann der General-Fiscal (Attorney general) das Verfahren sistiren, wenn er sich überzeugt, daß der Bestrafte nicht mit Vorsatz betrieglich verfahren ist. Jede der nachstehenden Abgaben wird besonders erhoben und in die Bücher eingetragen.

B. Von den fixirten Taxen selbst.

1) Steuer von Bedienten.

Wer Einen männlichen Bedienten hält, zahlt  
jährlich        „        „        „        „        „        21. 5 s.

Wer zwei hält, für jeden        „        „        2 — 10 —

Wer drei hält, für jeden        „        „        3 —        —

Wer vier hält, für jeden        „        „        3 — 10 —

und so steigend, doch nicht in einer ganz reinen arithmetischen Progression. Für jeden Bedienten, den eine unverheirathete Mannsperson hält, wird, außer jener Abgabe, entrichtet        „        11. 10 s.

Diese Steuer erstreckt sich auf männliche Domestiken jeder Art, Haushofmeister, Kutscher, Köche, Gärtner, ic. Kaufmannsdiener zahlen nach andern, Personen die nur bisweilen nebenher Bedienten sind, hauptsächlich aber beim Ackerbau oder in Manufakturen arbeiten, nach geringern Sätzen. Ausgenommen sind: Arbeiter für täglichen Lohn, bloße Landbauer und Manufaktur-Arbeiter, Diener in Hospitälern und ähnlichen Anstalten, Soldaten welche nur nebenher Officieren von geringem Range oder Invaliden aufwarten.

Jede Veränderung, die mit den Dienstbo-  
ten vorgenommen wird, muß der Behörde an-  
gezeigt werden.

2) Steuer von Fenstern.

Die Abgabe beträgt	in England		in Schotland	
	l.	s. d.	l.	s.
von 6 Fenstern, wenn die Hausrente jährlich nicht 5 l. übersteigt,	—	6 —	—	4
von 6 Fenstern, wenn die Rente höher ist	—	8 —	—	6
von 7 Fenstern	—	18 6	—	16
— 8 —	1	10 —	1	8
— 9 —	1	18 —	1	16
— 10 —	2	10 —	2	8
und so steigend z. V.				
von 15 Fenstern	6	5 —	6	3
— 20 —	10	— —	9	18
— 40 —	25	15 —	25	13
— 100 —	52	9 —	52	7
— 150 —	72	9 —	72	7
— 180 —	83	— —	82	18



Für jedes Fenster über 180, werden 2 s. 6 d. bezahlt. Steuerbar sind alle Fenster des Wohnhauses; dazu gehören auch Dach-, Boden-, Gewölbe- und Gangfenster außen oder im Innern des Hauses, Fenster der Küche, des Wasch-, Back- und Brauhauses. Erleuchten Fenster mehrere Stuben oder Abtheilungen, so werden sie mehrfach gezählt und bezahlt. Fenster, die eine gewisse Größe übersteigen (über 12 Fuß hoch, oder über 4 Fuß 9 Zoll breit bei 3 Fuß 6 Zoll Höhe) werden doppelt gerechnet, wenn sie anders nicht schon vor Einführung der Tare vorhanden waren. Der Eigenthümer des Hauses haftet für alle Bewohner; ist er abwesend, so hält man sich an diese. Wer freie Wohnung hat (Geistliche, Schullehrer), zahlt als Eigenthümer. Die Abgabe wird nach Verhältniß der Zeit im Verlauf eines Jahres getheilt, wenn der Eigenthümer oder Bewohner wechselt; heruntergesetzt, wenn das Gebäude den größten Theil des Jahres unbenutzt gestanden hat, und dem Besitzer zur gehörigen Zeit Nachricht davon gegeben worden ist.

Von



Von der Steuer sind ausgenommen: Königl. und öffentliche Gebäude, Hospitäler, Kapellen, Käse- und Milchhäuser, woran keine Glas- sondern Drath-Fenster, oder auch eiserne oder hölzerne Stangen befindlich sind, und endlich, worin niemand schläft. Doch muß mit großen Römischen Buchstaben daran geschrieben stehen: — Käse- oder Milchgebäude.

Wer Fenster durchbrechen oder zumauern lassen will, muß es dem Aufseher anzeigen. Nach dem Anfange des Steuerjahres findet keine Verminderung für das Vermauern Statt; auch darf dies gesetzlich nur in dem Falle geschehen, wenn man dieselben Materialien dazu nimmt, aus denen das Haus erbauet ist.

### 3) Steuer von Häusern.

Für jedes bewohnte Haus mit Hof, Zubehör und Garten wird gezahlt bei jährlicher Rente

von 5 bis 20 l.	“	“	“	1 s. 4 d.
von 20 bis 40 —	“	“	“	2 — —
von 40 und mehr l.	“	“	“	2 — 6 —

Bei Berechnung der Rente werden Remisen, Ställe, Waschhaus, Holzraum u. s. w. mit in

Anschlag gebracht; eben so mit den Häusern zu sammenhangende Waarenlager, doch nicht davon getrennte. Wegen Verhaftung der Eigenthümer, der freien Wohnungen und der Eremtionen gelten die bei der Fenstertare erwähnten Bestimmungen. Leer stehende Häuser zahlen nichts; die Anzeige, wann sie leer, und wann sie wieder besetzt werden, darf nicht unterbleiben. Arme sind nur dann frei, wenn sie ihren Zustand durch Gemeindeaufseher oder wenigstens fünf Hausväter beweisen. Landhäuser, die von Pächtern bewohnt werden, und das bloß zu wirtschaftlichem Gebrauch bestimmte Haus des Eigenthümers sind frei, wenn die jährliche Rente nicht über 10 l. angeschlagen werden kann. Die Besitzter sind berechtigt und verpflichtet, die Größe der Rente auf jede nur mögliche Weise auszumitteln. Nachlässigkeiten und Uebergehungen werden mit 5 bis 20 l. bestraft. Wird Jemand im Laufe des Jahres unfähig, zu zahlen, so zeigt er es den Besitzern an, welche dann dem Aufseher Nachricht davon geben. Findet dieser die Gründe unzureichend, so kann der Zahlungs-

pflichtige an die Commissarien appelliren, welche in der Regel ohne weitere Rückfrage entscheiden, mindern oder erlassen.

4) Steuer von Hunden.

Von jedem Jagdhunde irgend einer Art werden jährlich : : : : 10 s.

von einem andern Hunde : : : : 6—

gezahlt. Ausgenommen sind Hunde, welche Mitgliedern der königlichen Familie gehören; Hunde armer Personen, wenn es nicht Jagdhunde sind; Hunde, welche zu der Zeit, da die Steuer festgesetzt wurde, noch nicht sechs Monath alt waren. Mit 30 l. kann man auf ein Jahr die Erlaubniß erkaufen, so viele Hunde zu halten, als man will. Wer Hunde anschafft oder abschafft, muß es am gehörigen Orte anzeigen.

5) Steuer von Pferden.

Von einem Reit-, Kutsch-, oder Rennpferde wird gezahlt : : : : 2 l. 8 s.

Von 2 Pferden, und zwar für jedes einzelne : : : : 4— —

Von 3 Pferden, und zwar für jedes einzelne : : : : 4— 8—

\*

und so, indefß langsam, steigend z. B.:

Von 10 Pferden, für jedes	3	51. 5 s.
— 20 — — —	3	5 — 8 —

Diese Steuer trifft Acker- und Zugpferde nicht, wenn sie auch gelegentlich, z. B. Sonntags, zum Reiten gebraucht werden; ferner nicht Pferde zu zweirädrigen Karren, auch nicht Pferde, welche ein Pächter hält, der nur bis 70 l. Pacht giebt, und sie hauptsächlich zu einer Wirthschaft gebraucht, von der er lebt. Von jedem Pferde, das nicht Reit-, Kutsch-, oder Rennpferd ist, desgleichen von einem Maulthiere, werden in der Regel 12 s. 6 d. gezahlt; der noch geringere Satz von 2 s. 6 d. tritt bei allen Pferden ein, welche Pächter halten, die jährlich nicht über 20 l. Pacht zahlen, von der Ackerwirthschaft leben, und überhaupt nicht mehr als 2 Stück besitzen. Ganz frei sind Fohlen, die noch nicht zur Arbeit gebraucht werden, königliche Pferde, desgleichen Pferde der Posthalter und Pferdehändler, weil diese andern Abgaben unterworfen sind; Pferde der Geistlichen, die nicht über 60 l. Einkünfte haben; Pferde der Bolon-

täre und der regulären Cavalleristen, doch die erstern unter nähern Bestimmungen; ein Pferd für arme Personen, welche es selbst gebrauchen, wenn es nämlich nicht zum Vermiethen bestimmt ist.

6) Steuer von Pferdehändlern.

Jeder Pferdehändler zahlt jährlich für sein Gewerbe in und um London : 20 l.  
in andern Theilen des Reiches : 10 —

7) Steuer vom Pudern.

Wer sich pudert, zahlt jährlich 1 l. 1 s. Herrschaften zahlen für ihre Bedienten auf das ganze Jahr, wenn diese auch wechseln. — Wer mehrere unverheirathete Töchter hat, steuert nur für zwei; dann dürfen alle sich pudern. Frei von der Abgabe sind die königliche Familie und ihre Bedienten, Officiere, Volontäre, und Prediger, die unter 100 l. Einkünfte haben.

8) Steuer von Wagen.

Diese Steuer trifft zwei- und mehrrädrige Kutschen und Wagen jeder Art, die nicht zum Ackerbau oder Handel gebraucht werden (berlin, landau, chariot, calash, chaise marine, chaise sociable, caravan etc.).

Für einen zweirädrigen Wagen, mit Einem Pferde, werden jährlich entrichtet	5l. 5s.
Für einen zweirädrigen, mit 2 Pferden	7 — 7 —
Für jeden auf die Räder zu setzenden zweiten Kasten	2 — 10 —
Für einen vierrädrigen Wagen	10 — —
Für zwei, von jedem	11 — —
und so für jeden Wagen, außer der Verdoppelung des Cases, 1 l. mehr.	
Für jeden zweiten aufzusetzenden Kutschkasten	5 — —

Zweirädrige einspännige Korbwagen und andre einfache Wagen, die nicht über 12 l. werth sind, zahlen jährlich nur 1 l. 9 s.; doch muß in diesem Falle der Name des Eigenthümers und „taxirter Korbwagen“ (cart) daran geschrieben stehen. Hat der Eigenthümer mehr als zwei Bedienten, so entrichtet er dessen ungeachtet die obige volle Steuer für zweirädrige Wagen.

Ueber die Miethskutschen in London finden sich besondere Bestimmungen; alle andern Miethskutschen zahlen, ungeachtet der Stempelgelder, auch diese Steuer unter näheren Modificationen.

Ausgenommen von der Steuer sind königliche Wagen, Kutschen die erst zum Verkauf fertig sind, alle Acker- und Lastwagen, wenn auch zufällig der Eigenthümer darin fährt. Kutschenmacher, und Die, welche in Auctionen Wagen verkaufen, zahlen jährlich als Gewerbesteuer 5 s.; ferner für jeden verkauften zweirädrigen Wagen 10 s.; für einen vierrädrigen 1 l. Hierüber muß Buch geführt werden. Jeder, der einen Wagen kauft, muß es anzeigen; Jeder, der einen Wagen (Kutsche) an einen neuen Wohnort mitbringt, muß beweisen, daß er die Abgabe erlegt hat.

9) Steuer von Wapen (for using or wearing any armorial bearing or ensign).

Wer an Wagen, Pferden, Geschirr, im Petschaft u. ein Wapen gebraucht, in so fern es nicht von Amtswegen geschieht, zahlt jährlich:

1. wenn er auch wegen einer Kutsche besteuert ist, 2 l. 2 s.
  2. wenn er nur zur Häuser- und Fensterzertare verbunden ist, 1 — 1 — —
  3. wenn er auch davon frei ist, — 10 — 6 d.
-

#### IV. Von der Einkommensteuer.

Diese Steuer heißt in dem officiellen Styl gewöhnlich Eigenthums- oder Vermögenssteuer (property-tax); bei den Schriftstellern aber Einkommensteuer (income-tax). Die letztere Benennung ist richtiger; denn die Steuer wird wirklich vom Einkommen gehoben, und ist nur in so fern eine Vermögenssteuer, als überhaupt jede Abgabe, nach Maßgabe der Einnahmen, mehr oder weniger Vermögenssteuer werden muß. Die außerordentlichen Bedürfnisse Großbritanniens zur Führung des Krieges, waren bis zum Jahre 1798 fast ausschließlich durch Anleihen gedeckt, und durch neue Auflagen nur der Betrag der Zinsen aufgebracht worden. Allein das schnelle Anwachsen der Staatsschuld; die Gewisheit, daß auch das Fundirungs-System seine Grenzen habe, und die Gewisheit, daß die jetzige Generation zur Abwehrung der augenblicklichen Gefahr mehr thun könne, mehr zu leisten vermöge, brachten William Pitt dahin, von jenem, durch ihn erst zur größten Vollkom-



menheit gebracht, System abzugehen und einen großen Theil der Bedürfnisse unmittelbar und vollständig aufzubringen, was ihm mit Unrecht als Inconsequenz ausgelegt wurde, da es als Beweis einer weit größeren Consequenz erscheint. Der Verkauf der Landtare, die bedeutende Erhöhung der spiriten Steuern, und die Einführung der Einkommensteuer waren drei überaus wichtige neue Maßregeln.

Die Einkommensteuer insbesondre hatte den doppelten Zweck, 1) einen Theil der außerordentlichen Abgaben, welche der Krieg veranlaßt, unmittelbar zu bestreiten; 2) den größeren Theil der während des Krieges zu contrahirenden neuen Schulden zu verzinsen, zugleich aber auch zu tilgen. Die Grundsätze für die Erhebung der Einkommensteuer haben in Großbritannien gewechselt, und man ist von den Principien des ersten Planes späterhin zum Theil abgewichen. Dieser Plan ging dahin:

- 1) Kein Einkommen unter 60 L. im Jahre zu besteuern.

2) von 60 l. Einkommen  $\frac{1}{2}$  pro Cent zu nehmen, und mit der Steuer von 5 zu 5 l. verhältnißmäßig zu steigen, so daß z. B. 100 l.  $2\frac{1}{2}$  p. C. 150 l. 5 p. C. geben. Von jedem Einkommen über 200 l. wurden, ohne weitere Steigerung, 5 p. C. entrichtet.

Der zweite Plan wurde im Jahre 1803 entworfen, im Jahre 1806 aber nochmals in wichtigen Punkten modificirt. Danach ist

- 1) alles Einkommen unter 50 l. frei; das von Capitalien allein ausgenommen.
- 2) Die Steigerung wird in der Art berechnet, wie die anliegende Tabelle I. nachweist: sie weicht bedeutend von der älteren Festsetzung ab, und ist eigentlich keine Steigerung, sondern eine Ermäßigung, so daß von jedem l., welches an 150 l. jährlichen Einkommens fehlt, 1 s. der Steuer abgezogen werden darf.
- 3) Jedes Einkommen über 150 l., woher es auch entstehe, wird mit 10 p. C. besteuert.

Die nähere Darstellung zerfällt in zwei Haupttheile:

A. Von der Ernennung und der Gewalt der

Commissarien und der andern hieher gehörigen Officianten;

B. Von den Grundsätzen zur Ausmittelung des Einkommens, den Befreiungen, Strafen, &c.

Zu A. Sogleich nach der Publication des Britischen Einkommensteuer Reglements mußten die Commissarien für die Erhebung der Landtare an dem Orte der gewöhnlichen General-Versammlungen oder Quartal-Sessionen zusammenkommen, und binnen einer bestimmten Frist, für jede Graffschaft, Stadt, oder andre Abtheilung, wo möglich in Uebereinstimmung mit den Districten für die Landtare, Commissarien für die Erhebung der Einkommensteuer erwählen. Diese Commissarien müssen ansäßig seyn und ein bedeutendes, indef nach den verschiedenen Gegenden des Reiches verschiedenes, Vermögen besitzen: für London und die umliegende Gegend ist ein Capital von 5000 L., oder ein Einkommen von 200 L., erforderlich. In jedem Districte sollen nicht unter drei, und nicht über sieben Commissarien seyn; nur bei größeren Städten wird von der letzten Bestimmung eine Ausnahme gemacht: so sind z. B.

in London 10 Commissarien. Es wählen  
der Mayor und die Aldermen von London 2  
die Directoren der Bank 2  
die Directoren der Ostindischen Gesellschaft 1  
— — — — — der Südsee-Compagnie 1  
der Gouvernör und die Directoren der gro-  
ßen königlichen Versicherungs-Gesellschaft  
(royal exchange insurance-company) 1  
der Gouvernör und die Directoren der Lon-  
doner Versicherungs-Gesellschaft (Lon-  
don insurance-company) 1  
die Westindische Dock-Compagnie 1  
die Londoner Dock-Compagnie 1

---

zusammen 10

Die Commissarien stehen ihrem Amte, in der Regel, ein Jahr vor; ist aber am Schlusse des Jahres die Hebung noch nicht vollendet, und sind sie bereit, das Geschäft fortzusetzen, so kann eine zweite Wahl unterbleiben.

In der Regel werden gleich Anfangs so viele Stellvertreter als Commissarien gewählt, um bei etwanigem Abgange der letztern einzu-

rücken. In einem solchen Falle wird durch neue Wahl die Anzahl der Stellvertreter ergänzt; bei dringenden Fällen können sie selbst aus benachbarten Districten genommen werden, da die Qualification mehr entscheidet, als der Wohnort. Wenn bei der General-Zusammenkunft die Wahlen nicht in der gehörigen Frist erfolgt sind, so geschieht das Nöthige in den Districts-Versammlungen von den Commissarien für die Landtare. Nur wo die Zahl der an den letztern Theil nehmenden Personen zu gering ist, müssen General-Versammlungen gehalten werden. Haben die Commissarien für die Einkommensteuer sich nicht durch eigene Wahl für das nächste Jahr ersetzt, haben auch die Commissarien der Landtare von ihrem Rechte, dann einzuwirken, keinen Gebrauch gemacht, oder weigern sich die Erwählten, das Amt zu übernehmen: so erfolgt auf die Anzeige der Sherifs der Grafschaft, oder der ersten Magistratsperson der Stadt, die Ernennung von der höchsten Finanz-Behörde. In der Regel ist das platte Land in Absicht der Administration dieser Steuer nicht von den Städten geschieden;

nur für wenige der letztern finden sich getrennte Hebungs-Behörden. Ist aber in einer solchen Stadt nicht die hinreichende Zahl qualificirter Personen zu finden, so können diese vom platten Lande genommen werden. Sind die Geschäfte den Commissarien eines Districts zu weitläufig, so dürfen sie durch Mehrheit der Stimmen Hülf-Commissarien ernennen, welche nur halb so viel Vermögen nachzuweisen brauchen, als die Commissarien selbst. Sie erwählen ferner Beisitzer, Einnahmer, und für jeden District Einen oder zwei Schreiber; sie theilen, wenn es nöthig ist, sich und die Hülf-Commissarien in Committeeen für gewisse Abtheilungen der Districte; diese halten dann, mit Zuziehung eines Schreibers, besondre Versammlungen. In jeder Committee dürfen nicht unter drei und nicht über sieben Commissarien sitzen. Die Commissarien der nächsten Districte sind befugt, mitzuwirken, wenn die erforderliche Anzahl nicht herbeigeschafft werden kann. Die Einwirkung der von der Regierung gesetzten Aufseher und Ober-Einnahmer findet hier in der bei den fixirten

Saren beschriebenen Art Statt. Die Vereidigung aller dieser Officianten versteht sich von selbst. Dem Ober: Einnehmer der Graffschafts: Casse ist es verstattet, für bedeutende Städte deputirte Cassen einzurichten; der Rendant der letztern erhält in diesem Falle vom L.  $1\frac{1}{2}$  d. Der Collectör oder Einnehmer  $3$  — Der Schreiber vom L., welches aus seinem Districte eingeht,  $1\frac{1}{2}$  —

Die Ober: Einnehmer und Aufseher werden vom Staate besoldet; die Commissarien und Assessoren verrichten ihre Geschäfte, der Ehre halber, ohne Vergütung. Nur für die Anfertigung des ersten schwierigen Catasters erhielten die letztern 2 d. vom Pfunde.

---

Rechnet man also, daß jene Quoten der 6 d. oder  $2\frac{1}{2}$  Procent, durch die erwähnten Besoldungen mit  $\frac{1}{2}$  Procent erhöht werden, so betragen die ganzen Hebungskosten 3 Procent. Das letzte  $\frac{1}{2}$  Procent genügt aber vollkommen, weil erstens die  $1\frac{1}{2}$  d. für den Rendanten der zweiten

Casse nur als Ausnahme eintreten, und die größten Besoldungen für jene Officianten, bei der geringen Zahl derselben und der starken Einnahme der Grafschafts-Cassen, darauf fundirt werden können.

Der zweite Abschnitt

B. über die Ausmittelung des Einkommens, die Abgabe selbst u., zerfällt in folgende Abtheilungen:

- 1) Von der Besteuerung der Grundeigentümer, der Landrente.
- 2) Von der Besteuerung der Pächter und Benutzer.
- 3) Von der Besteuerung der Annuitäten und Dividenden aus öffentlichen Fonds.
- 4) Von der Besteuerung des Einkommens, welches durch Eigenthum und Gewerbe entsteht, und nicht unter andern Abtheilungen begriffen ist.
- 5) Von der Besteuerung der Besoldungen, Pensionen, Stipendien u. s. w.
- 6) Allgemeine Bestimmungen über Absetzung, Niederschlagung, Appellationen u.



7) Ueber den Ort, wo die verschiedenen Objecte versteuert und zum Hebe-Register gebracht werden.

I. Von der Besteuerung der Grundbesitzer, der Landrente.

Es werden gezahlt 10 Procent der Einnahmen von allen Grundstücken, Forsten, Bergwerken, Mühlen, Kanälen, Fähren, Brücken, Zehnten; und von allen Einnahmen, die durch Grundvermögen entstehen, in so fern sie nicht unter einer andern Abtheilung begriffen sind. — Ist die Rente, die Pacht u. s. w. wirklich feststehend, so wird diese jedes Mal als der sicherste Maßstab des Einkommens angenommen; fehlt eine solche bestimmte Summe, so wird in der Regel eine siebenjährige Fraction der Berechnung zum Grunde gelegt — wenn anders so vielsährige Durchschnitte überhaupt genommen werden können. Bei Zehnten und Geldzahlungen für Zehnten kommt eine dreijährige Fraction zur Anwendung, wenn nicht durch Vergleich eine Summe feststeht. Die Commissarien sind jedoch be-

[ 10 ]

fügt, die Abgabe den Zehntgebern unmittelbar aufzulegen und diesen die weitere Auseinandersetzung zu überlassen. Die siebenjährige Fraktion bestimmt die Größe der Einnahmen von unbestimmten herrschaftlichen Grundhebungen; die dreijährige Fraktion die Einnahme von isolirten Frucht-, Gemüse- und Hopfen-Gärten; die fünfjährige Fraktion die Einnahmen von Kohlen-, Blei-, Zinn-, Kupfer-, und andern Gruben; das lehtvergangene Jahr die Einnahmen von Stein-, Schiefer-, Kalkbrüchen u. s. w., von Fischereien, Canälen, Marktrechten, Chaussée- und Brücken-Einnahmen. Sind indeß solche Gruben u. im Sinken, so wird nur auf die Einnahme des letzten Jahres Rücksicht genommen, überhaupt aber eine Herabsetzung vorbehalten. Die Steuer wird jährlich bestimmt, und vom Pächter und Inhaber bezahlt, im Fall der Eigenthümer nicht selbst wirthschafet; nur wenn fremde Prinzen oder Minister Häuser inne haben, muß der Eigenthümer die Abgabe erlegen. Der Pächter ist berechtigt, die Steuer von der Pacht abzuziehen: den gleichen Abzug müssen sich die hypothekarischen und Pfandgläubiger auf ihren Antheil

gefallen lassen. Die Abgabe von Wohnhäusern, deren Miete jährlich nicht 10 l. beträgt, vom Lande, das nicht auf ein ganzes Jahr verpachtet ist, trägt der Eigenthümer, mit Vorbehalt seiner Rechte an den Inhaber. In der Regel wird der Steuerbeitrag für Gesellschaften und Societäten im Ganzen festgesetzt; doch findet eine Trennung Statt, wenn jemand die Größe seines Antheils vollständig nachweist. Für Dienstwohnungen (mit Ausnahme der in königlichen Pallästen befindlichen) zahlt der Inhaber. Wo die obigen Bestimmungen zur Ausmittelung der Einnahmen vom Grundvermögen nicht hinreichen, verfahren die Commissarien nach bestem Wissen und Gewissen. Neben beständige Abgaben, Grundrenten, ein Lehns-Kanon, Zehnten, welche jährlich über 20 s. betragen, auf einem Grundstücke, so behält der Eigenthümer die darauf fallende Steuer inne, und berichtet dieselbe an die Cassé. Ist, anstatt der jährlichen Pacht, Ein für allemal ein Kapital gegeben, so wird dies auf die Pachtjahre vertheilt, der Zins aber als Rente betrachtet und besteuert: ist der Termin

\*

der dafür gegebenen Verlängerung unbestimmt, z. B. auf Lebenszeit, so wird der Werth nach politisch-arithmetischen Tafeln, oder der sonstigen Wahrscheinlichkeit, ausgemittelt.

Von der zu besteuern den Rente darf abgezogen werden:

- 1) die Landtaxe, oder der Betrag derselben vor der Ablösung;
- 2) unter öffentlicher Autorität repartirte Abgaben für Trockenlegung und Eindeichung von Grundstücken;
- 3) Zehnten, Lehns- Kanon u. s. w. nach dem Betrage im Jahre vor der Besteuerung.
- 4) Fünf vom Hundert der jährlichen Rente an Baukosten für Häuser, die nicht unter der zweiten Abtheilung besonders erwähnt sind. Für zufällige kleine Reparaturen kann der Inhaber aber nur 2 Procent abziehen.
- 5) Gebühren an den Bischof für die jährliche Visitation und die Synoden, nach siebenjährigem Durchschnitt;
- 6) Kosten der Kirchenbaue nach 21jährigem Durchschnitt, oder sonstiger genauer Ausmittlung.

Ausgenommen von der Steuer sind:

- a) die Gebäude, Gärten, Spielplätze u. s. w. der Universitäten, Hospitäler, öffentlichen Schulen; in so fern sie nicht von Officianten bewohnt werden, die über 50 l. Einkünfte haben.
- b) Die Einnahmen derselben, so weit sie wirklich zu milden Zwecken verausgabt werden;
- c) außerordentliche Einnahmen neben der Pacht, wenn sie sogleich productiv verwendet werden, und ihr Ertrag anderwärts erscheint und besteuert wird.

Allgemeine Vorschriften über die Abschätzung und Erhebung der Steuer vom Eigenthümer gelten auch für die

Zweite Abtheilung, welche von der Besteuerung der Pächter und Benutzer handelt.

Von allen Grundbesitzungen, Häusern u. d. in der ersten Abtheilung aufgeführt wurden, giebt der Pächter, Miether, Benutzer in England von 20 s. 1 s. 6 d., in Schottland dage

gen 1 s. oder 5 Procent. Der Pachtgewinn vom Zehnten wird dem vierten Theile der reinen Rente gleichgeschätzt. Wohnhäuser, ohne dazu gehörigen Ackerbau oder Zehnten, ingleichen Bohn- und Waarenhäuser, welche allein zu Handel und Gewerbe gebraucht werden, sind frei von der Steuer. Die Abgabe wird auf ein ganzes Jahr festgesetzt, wenn auch die Benutzer wechseln; jeder ist für die Zeit seines Bestandes verhaftet.

Die Beisitzer fordern Geständnisse (returns) von den Eigenthümern und Nießbrauchern: jedes Geständniß enthält vollständige Nachweisung aller Besitzungen, aller Pachtungen, doch in solchen Unterabtheilungen, wie es die allgemeine Vorschrift erfordert, daß die Steuer da erhoben wird, wo sich das Grundvermögen befindet. Reicht dies in mehrere Communen oder Districte hinein, so wird es ganz dahin geschlagen, wo der Pächter oder Eigenthümer gewöhnlich wohnt. Einnahmen von Brücken, Chaussees u. s. w. werden in dem nächsten Orte, wo die Rechnung geführt wird, besteuert.

Besitzungen unter 10 L. jährlicher Einnahme können die Besitziger ohne Geständnisse dafür erklären; doch findet auf ergangene Protestation nähere Untersuchung Statt. Die Rente darf nicht geringer als zur letzten Armensteuer angegeben werden, wenn diese nämlich nach Procenten der Einnahmen bestimmt worden ist. Wo Taxen zum Behuf der Armensteuer fehlen, oder die Zweige, woraus das Einkommen entsteht, dort nicht gehörig gesondert waren, da sollen die Commissarien durch Abschätzungen, Einsicht der Contracte, Rechnungen, durch Vergleichung mit den Nachbarn, kurz auf alle nur denkbare Weise, zur Wahrheit zu gelangen suchen. Bei der geringsten Vermuthung, daß die vorgelegten Contracte nicht alle Bedingungen, Zahlungen, u. s. w. enthalten, oder wo Reservationen Statt finden, ist den Besitzern die genaueste Prüfung zur Pflicht gemacht. Hierbei werden alle Leistungen, welche der Pächter neben der eigentlichen Pachtzahlung übernommen hat, der Rente zugesetzt; Natural-Leistungen werden, nach den Preisen zur Zeit der Ablieferung, zu Gelde be-

rechnet. Eine Abschätzung zur Festsetzung der Steuer darf die Rente nicht übersteigen; sie darf aber auch nie unter der wirklich bezogenen Rente bleiben. Jede falsche Angabe zieht die doppelte Steuer und 20 l. Strafe nach sich; vorsätzlicher Betrug wird auf das strengste geahndet. Die Weisker verfertigen die Hebe-Register, welche jährlich revidirt werden, in der Regel aber für zwei Jahre gelten; ausgenommen, wenn sich zu geringe oder zu hohe Besteuerung ergeben hat, wenn falsche Abzüge Statt gefunden haben, oder ganz neue Glieder eingetreten sind. Mit dem dritten Jahre wird jedes Mal ein neues Hebe-Register ausgearbeitet. Die Commissarien und die Aufseher erhalten die Hebe-Register zur Prüfung. Diese letztern theilen ihre Ausstellungen schriftlich den erstern mit; das Recht herabzusetzen und zu erhöhen steht jenen zu. Will sich jemand bei der eingetretenen Erhöhung nicht beruhigen, und ist der Termin zur Anhörung der Appellationen noch nicht angefezt, so überreicht er eine, unter Aufsicht der Commissarien angefertigte, Nachweisung seines



Einkommens dem Aufseher. Findet sie dieser genügend, so sendet er sie den Commissarien zurück, um die Heruntersetzung zu bewirken; findet er sie nicht genügend, so bleibt es bei der Erhöhung bis zur förmlichen Appellation. Die Commissarien entscheiden in diesem Falle, und bei jeder Beschwerde gegen Feststellungen, die von Einzelnen unter ihnen herrühren, in der dazu angesetzten Versammlung in letzter Instanz. Es steht ihnen frei, die Ausmittelung des Einkommens durch unparteiische Männer (referees, Schiedsrichter) vornehmen zu lassen. Bringt der Appellant keinen vollständigen Beweis, so schätzen ihn die Commissarien nach eigener Untersuchung, oder nach den Resultaten jener Obmänner. Findet sich, daß der Appellant ursprünglich zu gering angesetzt war, so trägt er nicht allein die Erhöhung, sondern auch die doppelte Steuer. Endlich, wenn die Commissarien urtheilen, daß er nicht bona fide zu Werke gegangen sey, trägt er auch die Untersuchungskosten; sind diese dagegen der Meinung, daß er unschuldig ist, so stellt sie der Einnehmer dem Ober-Einnehmer, mit

Beifügung der Beläge, in Ausgabe. Hat der Aufseher die Erhöhung pflichtwördig angesehen, so zahlt er der prägravirten Parthei 50 l. als Strafe.

Sind die Hobe-Register vollständig berichtigt, so erhält sie der Einnnehmer zur vierteljährlichen Einziehung. Die Execution wegen Rückstände findet Statt gegen jegliches Gut, nicht bloß gegen den eigentlich besteuerten Gegenstand; insbesondere selbst bei Ländereien, die nicht benutzt werden, gegen alle andern Objecte: nur für leerstehende Häuser wird die Steuer heruntergesetzt. Den Commissarien müssen; auf Verlangen, die Register der Armensteuer und alle anderen öffentlichen Register vorgelegt werden; den Weigernden trifft eine Strafe von 5 bis 20 l. Die Communen haften, nach Verhältniß der Steuer ihrer einzelnen Glieder, für die Collectoren und für die richtig repartirte Abgabe überhaupt; doch hemmt diese solidarische Verbindlichkeit nicht das executivische Verfahren gegen den eigentlichen Schuldner.

3) Von der Besteuerung der Annuitäten und Dividenden aus öffentlichen Fonds.

Von dem Einkommen aus Annuitäten oder Dividenden, die ein Einzelner oder eine Corporation, oder irgend eine Gesellschaft bezieht, zahlt der Empfänger, oder dessen Stellvertreter, Vormund u. s. w., 10 Procent. — Der Staat hält sich an den Vormund, den Stellvertreter, wenn der Eigenthümer nicht in Britannien ist; die Corporationen sind verpflichtet, ihren Vorstehern wegen der daher rührenden Abzüge keine Schwierigkeiten zu machen.

Ausgenommen von der Steuer sind:

- 1) das Einkommen der Gesellschaften von hilfsbedürftigen Personen zu gegenseitiger Unterstützung (*friendly societies*);
- 2) milde Stiftungen;
- 3) Capitale und Dividenden zur Abtragung der Nationalschuld;
- 4) Einnahmen (*stocks and dividends*), die in den Büchern der Bank für Rechnung der Schatzkammer stehen;

- 5) Annuitäten und Dividenden, welche Fremden gehören, die weder in Britannien, noch Britische Unterthanen sind;
- 6) hieher gehörige Einnahmen, welche dem Könige selbst oder fremden Ministern gehören.

Geht solches Einkommen an einen nicht zur Exemption Berechtigten über, so muß darüber Anzeige gemacht werden, und die Steuer tritt ein.

Jeder Einzelne und alle Gesellschaften, welche Annuitäten und Dividenden zahlen, geben den Commissarien hierüber eine genaue Nachweisung; die Steuer wird dann abgezogen und zur Haupt-Casse berechnet; den Empfängern aber nur der Ueberrest gezahlt, welche indeß doch über die volle Summe quittiren müssen. Betragen Annuitäten und Dividenden halbjährlich nicht 20 s., so werden sie nicht hier, sondern unter der vierten Abtheilung, als ein Einkommen von ungewisser Größe und Werth ausgemittelt, nachgewiesen und besteuert.

Jeder Einzelne und jede Corporation, welche solche Einkünfte bezieht, sie mag besteuert wer-

den oder ein Recht auf Befreiung haben, muß zur bestimmten Zeit den Commissarien eine Nachweisung einreichen, worin die Größe der Hebung, die Zahlungsart, der Empfänger u. s. w. genau bestimmt sind. Scheint die Angabe den Commissarien ungenügend, so erforschen sie oder die Hilfs-Commissarien die Wahrheit; sie bestimmen die Steuer, und gegen die Festsetzung Einzelner ist bloß die Appellation an die Versammlung der Commissarien nachgelassen. Wer es versäumt, die Geständnisse einzusenden, wird auf gleiche Weise, unter Verstattung der Appellation, abgeschätzt. Die Geständnisse werden gesammelt und dann von den Commissarien der obern Behörde übersendet. Hat Jemand, ungeachtet eines Processes oder anderer Ungewißheit über die Berechtigung zu einer Einnahme, für voll bezahlt, so kann er nachher, wenn das Einkommen einem Andern zugesprochen ward, Rückzahlung verlangen.

4. Von der Besteuerung des Einkommens, welches durch Eigenthum und Gewerbe

entsteht, und nicht unter andern Abtheilungen begriffen ist.

Das Einkommen von jedem Eigenthum, Handel, Gewerbe, Beschäftigung, Beruf, welches nicht unter andern Abtheilungen begriffen ist, wird nach den Vorschriften dieses Abschnitts ausgemittelt und mit 10 Procent besteuert. Die Abgabe wird erhoben, wenn der Empfänger in Großbritannien wohnt oder Britischer Unterthan ist, der Handel, das Eigenthum mag in Britannien seyn, oder nicht; sie wird erhoben, wenn der Handel, das Gewerbe u. s. w. in Britannien ist, der Empfänger mag sich aufhalten, wo er will.

Der Gewinn vom Handel und von Manufacturen wird nach genauem dreijährigen Durchschnitt besteuert, geschlossen mit dem letzten Tage des völlig abgelaufenen Jahres. Alle Societäten werden, wehn anders die Theilnehmer ihre Antheile nicht genau nachweisen, ungetrennt abgeschätzt.

Von dem Einkommen dürfen abgezogen werden:

- 1) Die Ausgabe zum Ersatz des stehenden Capitals und der Utensilien nach dreijährigem Durch-

schnitt; desgleichen Kosten zur Erhaltung der Handels-Societät selbst und der Handlungsdiener. Auf außerordentliche Ausgaben in einzelnen Jahren wird keine Rücksicht genommen.

2) Die Zinsen an Fremde, welche nicht in Britannien oder Brittischen Besetzungen wohnen.

Es werden nicht abgezogen:

a) die jährlichen Interessen von angeliehenen Kapitalien, Annuitäten, oder andere ähnliche Ausgaben, die aus dem unter diesem Titel begriffenen Einkommen zu bestreiten sind;

b) nichts für eingetretenen außerordentlichen Verlust, oder weil ein Kapital aus dem Handel gezogen worden ist;

c) nichts für ausstehende Reste, es müßte denn vollständig bewiesen werden, daß sie nie beizutreiben sind;

d) nichts für ein Kapital, welches erst zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes verwendet worden ist;

e) nichts für das Wohnhaus, wenn es nicht unmittelbar zum Gewerbe gebraucht wird;

f) nichts für Privat-Ausgaben zur Nahrung, Kleidung u. s. w.

Land, welches man zum Behuf der Gewerbe benutzt, wird besonders geschätzt und besteuert.

Das Einkommen von Gewerben und Professionen wird nach dem lehrverfloffenen Jahre bestimmt. Wenn das Geschäft auch nicht ein ganzes Jahr gedauert hat, so kommen doch alle davon her rührende Einnahmen zum Ansatz. Mehrere Gewerbe, welche Jemand an Einem Orte betreibt, sollen gemeinsam besteuert werden; finden mehrere Ansätze (assessments) an verschiedenen Orten Statt, so ist es erlaubt, den Verlust bei einem Gewerbe von dem Gewinne beim zweiten abzuziehen.

Nach einjähriger voller Hebung wird ferner besteuert:

1) Einkommen von unbestimmter Größe, dessen nicht in der ersten Abtheilung erwähnt ist.

Dahin gehören Einnahmen vom Discout, Zinshebungen für geringe Zeiträume, Diäten — Einnahmen der Vieh- und Mehlhändler, wo es

klar



klar ist, daß die bloße Besteuerung nach dem Grundvermögen der Größe des Gewerbes nicht angemessen wäre. Ueber das Ansehen der Einnahmen von Bergwerken u. s. w., deren Ausbeute geringer wird, ist schon oben geredet worden.

2) Einkommen von hypothekarischen Schulden in Britischen Besitztungen außerhalb Britanniens.

Einkommen dieser Art in Geld oder Geldeswerth aus nicht Britischen Besitztungen kommt nur nach dreijährigem Durchschnitt zur Berechnung. Leibrenten werden auf den gewöhnlichen Zinsfuß reducirt. Die Commissarien sind verpflichtet, jedes Einkommen, welches, ob es gleich nicht ausdrücklich benannt ist, doch hieher gehört, — wenn die Fractionen unmöglich oder unsicher sind — durch eigne Bemühungen auf jede nur denkbare Weise auszumitteln.

Temporäre Entfernungen aus dem Lande werden nicht berücksichtigt, temporäre Anwesenheit bis sechs Monath nicht besteuert; wenn aber nachher Ansiedelung erfolgt, so kommen jene

Monathe mit zur Berechnung, in so fern sie in das neue Hebungsjahr fallen. Wenn Fremde im Laufe des Hebungsjahres ankommen, sich entfernen, wiederkommen und sich ansiedeln, so wird für die Zeit der Entfernung nichts zu Gute gerechnet. Für Hebungen vom Grundvermögen sind auch Fremde steuerpflichtig. In den Geschäftnissen müssen alle Arten von Handel und Gewerbe geschieden seyn, damit sich nicht allein ergebe, was zu dieser Abtheilung gehöre, sondern auch, wo es zu besteuern sey. Der Behörde jedes Ortes, wohin auch nur ein Theil der Steuer fällt, muß ein vollständiges Bekenntniß, der Controlle halber, vorgelegt und zugleich nachgewiesen werden, auf welche Weise die Berechnung angelegt ist. Wenn Personen, die an mehreren Orten wohnen, an dem in Einem Orte betriebenen Gewerbe Theil haben, so wird dies nur an der letztern Stelle, ohne Rücksicht auf den persönlichen Aufenthalt, besteuert. Die Entfernung von dem Orte, wohin Jemand die nach dieser Abtheilung aufgelegten Steuern zu zahlen verbunden ist, hebt die Verbindlichkeit,

nach jenem Orte zu zahlen, für das Etats-Jahr nicht auf. Alle Vorsteher von Gesellschaften, Vormünder u. s. w. müssen jährlich den Namen und den Wohnort der Theilnehmer, Pupillen u. s. w. anzeigen und jede andre verlangte Auskunft ohne Zögerung ertheilen; sie zahlen, und berechnen sich dann mit der Gesellschaft, dem Pupillen zc. Der Gewinn solcher Gesellschaften kommt, ohne Rücksicht auf gesetzliche Dividenden und Ansprüche anderer öffentlichen Corporationen, aber nach Abzug des Gehalts der Officianten, zur Berechnung. Es ist bei Societäts-Handlungen freigelassen, insgesammt oder nach einzelnen Theilen zu zahlen; doch muß im letzten Falle der Theilnehmer in Großbritannien wohnen. Alle Dividenden der Bank, Ostindischen Compagnie und Südsee-Compagnie, werden in London besteuert und erhoben, vom Berechtigten aber, ungeachtet jener Abzüge, für voll quittirt.

Von allen Annuitäten, jährlichen Interessen für hypothekarische und andre Schulden oder Renten, die in Bezug auf ein Gewerbe Statt finden, zieht der Schuldner dem Gläubiger

\*

10 Procent ab, und berichtigt unmittelbar die Steuer. Das Recht dieses unmittelbaren Abzuges darf nicht durch Contracte aufgehoben werden, weil dadurch die Sicherheit der Einhebung vermindert würde. Gesellschaftsgewinn von Canälen, Wegen, Werften &c. wird ungetrennt an dem Orte besteuert, wo die Rechnung geführt wird. Diese Bestimmungen zeigen, daß die zwei zuletzt erwähnten Einnahmen von Dividenden und Annuitäten nicht zur dritten, die von Landen u. s. w. nicht zur ersten Abtheilung gerechnet werden.

Gegen das Ende des alten Steuerjahres fordern die Assessoren, nach Vorschrift der Commissarien, durch öffentliche Anschläge an den Kirchthüren, Rathhäusern oder andern öffentlichen Gebäuden, zur Einreichung der Bekenntnisse binnen 21 Tagen, auf. Wer einen solchen Anschlag beschädigt oder abreißt, zahlt 5 bis 20 l. Strafe. Außerdem muß jedem Hauseigentümer, ja jedem Miethsman, eine specielle schriftliche oder gedruckte Aufforderung insinuiert werden. Auf Verzögerung und Verweigerung der Angaben steht

eine Strafe bis 50 l.; wer aber nachweist, daß es ihm unmöglich ist, den Termin einzuhalten, dem wird eine Frist bewilligt. Die Beisitzer übergeben bei der ersten Zusammenkunft die Listen den Commissarien, beschwören die generelle und specielle Bekanntmachung, und daß sie von der Richtigkeit der Angaben, für ihre Personen, überzeugt sind. Die Schreiber fertigen aus den Listen Hebe-Register für jeden Ort, nach dem Alphabet. Ueber das Recht der Aufseher zur Abänderung, der Rücksprache mit den Commissarien und den Appellationen an die Versammlung der Letzteren gelten die schon oben angeführten Grundsätze. Die Hebe-Register erhält, außer dem Einwohner und Obereinnehmer, auch die obere Finanz-Behörde. Eine Ermäßigung der für diese Abtheilung festgesetzten Steuer findet Statt, wenn ein vollständiger Beweis geführt wird, daß die Einnahme im Jahre geringer ausgefallen ist, als die Schätzung sie festsetzte; desgleichen, wenn Jemand Bankerott macht oder stirbt und das Gewerbe eingeht.

Wollen Personen, welche Gewerbe und Handel treiben, den Umfang und den inneren Betrieb desselben den Besitzern und Commissarien nicht vorlegen, so übergeben sie diesen bloß eine Nachweisung, welche den Namen, den Aufenthalt und die Gewerbszweige im Allgemeinen enthält; sie schlagen wenigstens zwei Personen zu Abschätzern vor, denen sie alle Quellen ihrer Einnahme genau vorzulegen bereit sind, und deren Aussprüche sie sich zu unterwerfen verpflichten. Die Commissarien prüfen in der nächsten Zusammenkunft, ob die Abschäzer (referes) redliche, sachkundige, durch Verwandtschaft, Geld- oder andre Geschäfte nicht interessirte, Personen sind. Nur durch Mehrheit der Stimmen kann ein solcher Antrag bewilligt werden. Den Commissarien steht es frei, die Abschäzer wiederholt zu verwerfen, ohne dafür irgend einen Grund anzugeben. Sie können auch den Partheien Abschäzer vorschlagen; nur sollen diese weder dasselbe Gewerbe treiben, noch Officianten für die Einkommensteuer seyn: der Parthei aber steht es frei, auch Commissarien zu diesem Geschäft zu erwählen.

Die Abschäzer sollen innerhalb des commissari-  
schen Districts, oder wenigstens nicht 10 Englische  
Meilen weit von der Gränze entfernt wohnen:  
sie sind verpflichtet, die gesetzten Fristen einzuhal-  
ten, welche nie länger als auf sechs Wochen be-  
willigt werden; sie werden vereidet, die Ausmit-  
telungen aufs gewissenhafteste vorzunehmen. Kön-  
nen sich zwei Abschäzer nicht einigen, so wird ih-  
nen der dritte zugesellt; und dann ist die Angabe  
zweier von denselben verbindend. Will sich die  
Parthei bei dem übereinstimmenden Ausspruch  
zweier Abschäzer nicht beruhigen, so erfolgt die  
Besteuerung auf dem gewöhnlichen Wege. Es  
ist erlaubt, die durch Abschäzer festgesetzte Steuer  
unmittelbar zur Bank abzuliefern, ohne daß die  
Commissarien den Betrag erfahren; doch muß  
dann der übereinstimmende Ausspruch dreier Ab-  
schäzer vorhergehn. Können aber diese das Geld  
nicht beitreiben und abliefern, so muß den Com-  
missarien der Betrag eröffnet und auf die ge-  
wöhnliche Art verfahren werden.

Will Jemand auf die erwähnte Weise die  
Abgabe zur Bank berichtigen, so ertheilt der

Schreiber des Commissarius dem Abschäzer einen Schein, wodurch der Cassirer der Dank autorisirt wird, das Geld anzunehmen: in diesem Schein ist der Tag und die Nummer der Abschätzung bemerkt, und die sonst vorgeschriebene Form beobachtet. Der Cassirer stellt, nach Empfang des Geldes, zwei Certificate aus, unter demselben Buchstaben, Nummer u. s. w.: das eine für den Commissarius, bloß des Inhalts, daß auf die und die Nummer der Abschätzung von dem und dem Tage die gehörige Summe zur Dank abgeliefert sey; der Commissarius trägt bloß in sein Buch ein: laut Hauptschein von dem Tage, der Nr., sey die durch Abschäzer festgesetzte Abgabe richtig zur Dank bezahlt. Das zweite Certificat des Cassirers ist die auf die bestimmte Summe lautende Quittung für den Zahlungspflichtigen. Die Abschäzer erhalten, auf Anweisung der Commissarien, vom Obergemeinder Gebühren ausgezahlt, doch nicht über 3 d. vom Pfunde der entrichteten Steuer: ist diese nicht deklarirt, dann erhalten sie eine Vergütung nach Gutdünken der Commissarien, mit Rück-



sicht auf die persönlichen Eigenschaften der Abschäzger. Wünschen die Zahlungspflichtigen, bei den Special-Cassen zu zahlen, aber nicht bekannt zu werden, so giebt der Commissarius dem Einznehmer bloß eine Liste, welche zu bestimmten Nummern bestimmte Summen der Abgabe nachweist: Der Zahlungspflichtige präsentirt einen Steuerzettel, welcher gleichfalls nur eine Nummer und eine Summe enthält, und berichtigt darauf unerkannt die Abgabe.

5) Von der Besteuerung des Einkommens aus Besoldungen, Pensionen, Stipendien u. s. w.

Von jedem öffentlichen Amte, Gehalte, Pension, Stipendium aus königlichen oder öffentlichen Cassen, also vom Gehalte u. s. w. aller Militär- und Civil-Bedienten, aller Geistlichen und Schulbedienten werden 10 pro Cent entrichtet, von der Einnahme jedoch abgezogen, was für einen zum Dienst nothwendigen Gehülffen, Vicarius, Schreiber ic. gezahlt werden muß. Von der Steuer geht ab: der Betrag öffentlicher, schon auf diese Einnahmen gelegter,

Steuern, der Betrag der Stempel- und ähnlicher Abgaben, welche schon vor Empfang des Gehalts u. s. w. decouirt werden. Die Schätzung lautet auf das ganze Jahr; für Rückstände haften die Erben, für den Rest des Jahres der Nachfolger. In der Regel wird der Betrag der Abgabe von den Cassen bei der Auszahlung gleich inne behalten. Gebühren und Emolumente kommen, je nachdem es rathamer scheinet, entweder nach dem Betrage des letztvergangenen Jahres, oder nach dreijährigem Durchschnitte, zur Berechnung. Es werden jährlich aus jeder Civil- oder Militär- Behörde drei bis sieben Commissarien zur Festsetzung der Steuer gewählt; sind in einem allzu kleinen Collegium nicht drei dazu taugliche Personen vorhanden, so ernennet sie die oberste Finanz- Behörde. Diese Commissarien brauchen nicht das sonst erforderliche Vermögen zu besitzen; sie ernennen indessen Weisfiker, Einnnehmer, und verfahren, wie gewöhnlich. In den Städten übernimmt der Magistrat das Erforderliche in Absicht der nicht aus königlichen, sondern aus andern öffentlichen Cassen

fließenden Gehalte. Werden die zur Erneuerung  
gesetzten Fristen nicht inne gehalten, so besor-  
gen die Commissarien für das Grundvermögen  
auch die Hebungen dieser Abtheilung. Wegen der  
einzelnen auf dem platten Lande wohnenden Ca-  
salaristen u. s. w. liegt ihnen ohnehin dies Ge-  
schäft ob. Die Steuer vom ganzen Gehalte  
wird in der Regel da catastrirt, wo der Sitz  
der Haupt-Behörde ist, wenn auch Nebenämter  
und Commissionen von Jemand besorgt werden.  
6) Allgemeine Bestimmungen über Abschät-  
zungen, Niederschlagungen, Appella-  
tionen u. s. w.

Die Communen sind verpflichtet, die nach  
der 1sten, 2ten und 3ten Abtheilung auf sie  
gelegten Steuern herbeizuschaffen, und sie müs-  
sen Ausfälle übertragen, wenn gegen die Ange-  
messigkeit der Repartition, und die bewilligten  
Remissionen nichts zu erinnern ist. Auch die  
Collegien tragen Ausfälle, die bei der 5ten Ab-  
theilung durch etwaniges Versehen oder Nachläs-  
sigkeit entstehen. Wer wenigstens zwei Steuer-  
Quartale vorausbezahlt, erhält 5 pro Cent Dis-

conto; alle Zahlungen, mit Ausnahme der in der 3ten Abtheilung begriffenen, erfolgen viertel, diese aber halbjährlich. Zieht Jemand an einen andern Ort hin, so muß er nachweisen, wo und wie er bereits besteuert worden ist. — Drücke unter 1 d. werden nie angelegt.

Nach dem ältern Englischen Einkommensteuer Reglement konnte Jeder, der mehr als zwei eheliche unverfugte Kinder hatte, für jedes Kind bei einem Einkommen von

60 — 400 l. (incl.)	von der Steuer abziehen	4 Procent
400 — 1000 —	3 —	
1000 — 5000 —	2 —	
über 5000 —	1 —	

Diese Bestimmung ist aber in dem neuern Gesetze ganz aufgehoben und dagegen vorgeschrieben, daß jeder Handarbeiter, Künstler und Manufacturist, welcher nachweist, daß er in keiner Woche des letzt vergangenen Jahres über 30 s. eingenommen, und nicht über 5 l. jährlichen Einkommens aus einer andren Quelle bezogen hat, von der Abgabe gänzlich befreiet bleiben soll. Wer aus diesem

Grunde, oder weil sein Einkommen unter 50 l. beträgt, die Absetzung der Steuer verlangt, muß dafür vollständigen Beweis führen durch das Zeugniß von fünf Hauswörthen und dem Prediger seines Wohnortes, oder von fünf Hauswörthen und zwei Kirchenvorstehern, oder, wenn nicht fünf Hauswörthe im Orte sind, von den vorhandenen und dem Kirchenältesten des nächsten Ortes. — Kein Privilegium, kein Patent, keine Gnadenbezeigung befreiet von der Zahlungspflichtigkeit.

Jede Streitigkeit zwischen Pächter und Verpächter, Gläubiger und Schuldner u. s. w. schlichten zwei Commissarien für die Einkommensteuer in letzter Instanz; sie müssen sich aber des Spruches enthalten, wo sie selbst interessirt sind. Die Hülfsc. Commissarien schätzen die Commissarien ab, und umgekehrt.

Der Appellant muß zehn Tage vor dem gesetzlichen Termin die Beisitzer schriftlich von seiner Beschwerde unterrichten. Der Aufseher kann das Verfahren gegen den Appellanten suspendiren;

allein die letzte Entscheidung stehet immer den Commissarien zu.

7) Ueber den Ort, wo die verschiedenen Objecte besteuert und zum Heberegister gebracht werden.

Die Bestimmungen über diese Frage sind größten Theils schon zerstreuet angegeben; doch scheint folgende Zusammenstellung nicht überflüssig:

- 1) Alles Grundvermögen wird besteuert, wo es liegt: der Pächter, am Orte der Pachtung; hat er mehrere Pachtungen, dann an verschiedenen Orten.
- 2) Jeder Capitalist, Zehntnehmer u. s. w. wird, wenn seine Forderungen auf ein Grundstück eingetragen sind oder darauf ruhen, nicht besonders besteuert, sondern der Eigenthümer oder Pächter für die ganze Einnahme angezogen, ihm aber das Recht zu verhältnismäßigen Abzügen zugebilligt. Zu diesen Abzügen bedarf er nicht allein keiner Autorisation, sondern jeder Contract ist ungültig, welcher jene Berech-

rigung aufheben sollte. Nur Abzüge bei der vierten Abtheilung, wo leichter Zweifel und Mißverständnisse entstehen könnten, werden erst durch Atteste der Commissarien begründet.

- 3) Von Manufacturen und Fabrikanstalten wird da gesteuert, wo die Waare verfertigt, nicht wo sie verkauft wird;
- 4) Handel und Gewerbe da, wo sie betrieben werden; doch ist es erlaubt, den Verlust bei dem Einen mit dem Gewinne bei dem andern auszugleichen, wenn die Schätzung und Zahlung zu mehreren Orten gehörte.
- 5) Anderes Einkommen wird am Wohnorte des Empfängers besteuert; hatte er keinen bestimmten Wohnsitz, dann da, wo er sich zur Zeit der vorschriftsmäßigen Ablieferung der Geständnisse aufhielt, ohne Rücksicht auf nachheriges Wegziehen. Hat Jemand zwei Wohnorte, so wird er da besteuert, wo er sich zur Zeit der Ausschreiben gewöhnlich aufhält.
- 6) Einnahmen von Gütern außerhalb Englands, von Britischen Colonteen u. s. w. werden in

London, Bristol, Liverpool und Glasgow, oder in derjenigen dieser vier Städte besteuert, welche dem Eingangsorte oder dem Wohnorte des Empfängers am nächsten liegt.

Um eine vollständige Uebersicht des Englischen Besteuerungswesens zu erhalten, müßte nun auch von der wichtigen Armensteuer gesprochen werden: dieser Gegenstand ist aber zu weitläufig, und wird besser einer besondern Abhandlung vorbehalten; dagegen füge ich noch einige Nachrichten bei über die

#### Kreissteuer (county-rate).

Durch diese Kreissteuer werden, anstatt vieler ehemaligen einzelnen Hebungen und Ausschreiben, die Kosten aufgebracht zu Brücken, Wegebesserungen, zum Bau und zur Erhaltung von Gefängnissen, Armen- und Besserungshäusern, die dahin gehörigen Salarien, die Kosten zur Erhaltung der Gefangenen und Gerichtsdie-

ner,



ner, zum Aufgreifen und Transportiren von Landstreichern, zum Erfas der Feuer und Wasser Schäden, zur Bezahlung des militärischen Vorspanns über die gesetzliche Vergütung u. s. w. — Die Friedensrichter bestimmen bei ihren Quartalsitzungen den Betrag, und repartiren ihn nach billigen Grundsätzen auf die Communen: dann wird das Quantum durch den Ober-Constabel eingefordert, durch den Armen-Vorsteher erhoben. Die Friedensrichter sind nicht verpflichtet, nach den Grundsätzen der Armensteuer zu repartiren, sondern im Gegentheil angewiesen, den ersten Maßstab zu befolgen, den sie auffinden können. Wo kein Armenaufseher ist, hebt der Unter-Constabel die Kreissteuer. Der Kreis-Einnehmer empfängt das Geld, und zahlt, nach Anweisung der Friedensrichter, nicht allein zu allen genannten bestimmten Zwecken, sondern auch zu jedem außerordentlichen Behuf, wenn das durch das Beste der Grafschaft befördert wird. Die Friedensrichter nehmen in ihren Versammlungen die Rechnungen ab. Beschwerden über Prägravationen gehen an diese Versammlungen;

doch ist es erlaubt, in der ersten Woche, nachdem die Frist zu den Appellationen verfloßen und noch kein anderer Termin angesetzt ist, durch schriftliche Verhandlungen und Beweis die einstweilige Suspension des Verfahrens zu bewirken. Der Appellant muß aber 100 L. Caution stellen, daß er die Appellation fortführen und, im Falle der Verurtheilung, die Kosten zahlen werde.

